

7. Sekundärliteratur

Ursprung und Wesen des Pietismus. [Festschrift zum 300jährigen Gedächtnis der Gründung der Hohen Schule zu Herborn im Juli 1584].

Sachsse, Eugen

Wiesbaden [u.a.], 1884

Capitel VIII. Gotha. - Mitteldinge. Disciplin.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Capitel VIII.

Gotha. — Mitteldinge. Disciplin.

1. Herzog Ernst der Fromme († 1675) hatte in Gotha nicht nur das Kirchenwesen aufs Beste geordnet, sondern auch das Beispiel einer aufrichtigen Frömmigkeit gegeben. Er war bemüht, fromme Beamte an seinen Hof zu ziehen; — wir haben gehört, wie er den Justizrat Francke von Lübeck nach Gotha berief, — sein Geheimrat Veit von Seekendorf unterstützte ihn darin nachdrücklich. Dieser Geist wirkte nach seinem Tode fort und Aug. H. Francke, der sich öfters dort zum Besuche bei seinen Verwandten aufhielt, fand einen empfänglichen Boden für seine Wirksamkeit. Insonderheit berichtete er mit Freude an Spener, dass der Generalsuperintendent Fergen das Werk des Herrn je länger je entschiedener unterstützte. Magister Wigleb, und die Studiosen Kessler, Jacobi und Heubach hielten, von Francke angeregt, erbauliche Versammlungen, und Fergen schützte sie dabei, obwohl die Mehrzahl der Geistlichen und der Rat wegen der zu besorgenden Unruhen dagegen war. Auch hier entstanden Gerüchte, als ob in diesen Versammlungen Männer und Frauen unehrbar miteinander verkehrten, Irrlehren verbreitet und Schwärmerei befördert würde. Dem Generalsuperintendenten wurden Pasquille ins Haus geworfen, Diakonus Hake predigte öffentlich gegen die Pietisten und auf eingelaufne Beschwerden stellte das Consistorium eine Untersuchung an. Die Angeklagten verfassten eine ausführliche Verteidigungsschrift: Confessio der Pietisten in Gotha, welche sie unterm 12. Juli 1692 einreichten. In besonnener Weise legen sie ihre Ansichten dar.

Die heilige Schrift ist nach ihrer Meinung hinlänglich zur Bekehrung und Seligkeit und es ist nicht auf andere Offenbarungen zu warten. Dagegen kann die Schrift richtig und heilsam verstanden werden nicht durch den natürlichen Verstand, sondern nur durch das himmlische Licht, welches der heilige Geist anzündet bei denen, welche das Wort lesen und seiner Wirkung nicht widerstehen. Allein durch dieses Licht wird man überzeugt, das Erkannte sei göttliche Wahrheit. Die Wiedergeburt besteht auf Seiten Gottes darin, dass er uns zu Kindern annimmt; in uns aber wird der neue Mensch wahrhaft erzeugt, so dass wir eine andere Gesinnung fühlen. Diese Wiedergeburt erhalten

wir zuerst durch die Taufe; aber alle verscherzen diese erste Wiedergeburt durch ihre Sünde und müssen daher durch das Wort nochmals wiedergeboren werden. Diese zweite Wiedergeburt ist kein vergängliches Werk, das der Mensch täglich wiederholen müsste, sondern wenn er wacht und betet, kann er durch den Beistand des heiligen Geistes sein ganzes Leben in der Wiedergeburt bleiben, also dass er sich vor allen mutwilligen und herrschenden Sünden hütet. Bezüglich des Glaubens lehren sie, dass seine Definition als *notitia*, *assensus*, *fiducia* ungenügend sei, weil diese drei Merkmale sich auch bei der selbstgemachten Einbildung fänden. Nachdem sie die Beschuldigungen betreffend die Rechtfertigungslehre abgelehnt haben, erklären sie sich noch über den neuen Gehorsam und die Mitteldinge. Wo Glaube sei, könne der neue Gehorsam nicht ausbleiben. Er besteht darin, dass man die Gebote Gottes hält, sofern man vorsätzlich keine Sünde thut, nicht aber, als ob man die Erbsünde und bösen Lüste vollständig ablegen könnte. So gelangen die Wiedergeborenen zu einiger Vollkommenheit, nicht aber werden sie ganz vollkommen. Das Tanzen endlich, Karten spielen, Komödienbesuch und Scherzen erklären sie unbedingt für Sünde und Gräuel vor Gott, weil diese Dinge a) weder die Ehre Gottes, noch das Wohl des Nächsten, noch unsre Wohlfahrt fördern; b) weil wir für die Verwendung unsrer Zeit Rechenschaft geben müssen; c) weil sie leicht Versuchungen zu andern Sünden werden.

In Folge dieser *confessio* wurden die Beschuldigten verhört, mussten auch einige Mal vor dem Consistorio predigen, und letzteres entschied am 25. August 1692, dass sie nichts wider die *conf. Aug.* lehrten und daher die Beschuldigungen unbegründet seien. Dieser Entscheid wurde am 11. September in der Klosterkirche öffentlich verlesen und die Gemeinde aufgefordert, jedes Misstrauen gegen die Beschuldigten aufzugeben. Aber bereits am 7. September hatte der Rat der Stadt Gotha eine neue Beschwerde bei der herzoglichen Regierung eingereicht, in welcher der Generalsuperintendent beschuldigt wurde: dass er die Werke als Bedingung der Seligkeit fordere und lehre, der Wiedergeborene könne die Gebote vollkommen halten. Nochmals ward eine besondre Commission mit Untersuchung der Beschwerde betraut, aber auch diese erklärte die erhobenen Beschuldigungen für unbegründet; deshalb wurde die Beschwerde abgewiesen. Doch waren damit die Gemüter nicht beruhigt. Als 1693 die obengenannte *Confessio* der Pietisten in Druck erschien, gab ein Ungenannter dagegen heraus: Kurzes doch schriftmässiges Bedenken über das Glaubensbekenntnis der Pietisten in Gotha. Die Autoren rechtfertigten sich dagegen in der „Betscheidentlichen Verantwortung“ 1693. Wir wollen beide Theile ihre Meinung selbst darlegen lassen.

Anonymus: Ihr Pietisten nehmt also eine doppelte Erleuchtung an: eine, die aus natürlichem Verstande ohne das Zuthun des heiligen Geistes kommt; und die andere, welche durch den heiligen Geist innerlich gewirkt wird. Es giebt aber nur eine Erleuchtung, welche durch die heilige Schrift bewirkt wird.

Pietist: Wir sind durchaus einverstanden, dass es nur eine Erleuchtung giebt, welche der heilige Geist durch die Schrift wirkt. Sie findet sich bei denen, welche durch die zuvorkommende Gnade vom Sündenschlaf aufstehen. Aber jene Erkenntnis der heiligen Schrift, welche allein durch den natürlichen Verstand erlangt wird, ist gar keine Erleuchtung.

A. Aber ist nicht allezeit der heilige Geist wirksam durch die göttlichen Wahrheiten, welche in der Schrift enthalten sind?

P. Zugegeben, aber der Unwiedergeborne hindert die Wirksamkeit dieser Wahrheiten, so dass es nicht zur Erleuchtung kommt.

A. Aber muss nicht jeder Mensch die göttlichen Wahrheiten zunächst mit dem natürlichen Verstande auffassen, damit durch die neue Erkenntnis das Herz bewegt und der Wille bekehrt werde?

P. Gewiss; aber erst durch die Bekehrung empfangen wir die innere Gewissheit über die göttlichen Wahrheiten, und allein diese Gewissheit darf man Erleuchtung nennen.

A. Was du Erleuchtung nennst, ist eine höhere Stufe der Erleuchtung; die erste Stufe der Erleuchtung besteht darin, dass man die göttliche Wahrheit mit dem natürlichen Verstande aufnimmt und wenn man ihr mit dem Willen widerstrebt, so verschliesst man sich die höhern Stufen.

P. So behauptest du also, durch den natürlichen Verstand eine Erkenntnis der göttlichen Wahrheit erlangen zu können?

A. Durchaus nicht; denn wer die Schrift hört, steht bereits unter dem Einfluss des heiligen Geistes, der allezeit in der Schrift wirkt. Seine Erkenntnisse sind also Wirkungen des heiligen Geistes. Du aber behauptest, der heilige Geist sei nicht in der Schrift, sondern müsse noch hinzukommen.

P. Keineswegs; der heilige Geist wirkt immer durch die Schrift; aber der Ungläubige verschliesst sein Herz dagegen; darum wird er nicht erleuchtet. A. Und doch bekommt er aus der Schrift Erkenntnisse, die er ohne sie nicht hatte? P. Diese Erkenntnis ist eine buchstäbliche, keine innere Ueberzeugung. A. Du willst also das Herz des Andern richten? P. Und du willst jede tote Zustimmung, die oft nur auf Gewohnheit beruht, für Erleuchtung des heiligen Geistes ausgeben!

A. Ferner behauptet ihr, der Wiedergeborne könne alle Gebote Gottes halten? P. Nur in soweit, als er keine vorsätzliche Sünde thut. Von der Erbsünde und aufsteigenden Lüsten ist der Wiedergeborne nicht frei. A. Also thut er noch Sünde. Ist das nicht ein Widerspruch: Gottes Gebote halten und Sünde thun? P. Keineswegs, er hat noch Sünde, aber er thut sie nicht. A. Aber ist das nicht Sünde thun, wenn man einer aufsteigenden Lust auch nur einen Moment nachhängt? P. Wenn man ihr nachhängt, nachdem man sich ihrer bewusst geworden ist, thut man allerdings Sünde. Aber der Wiedergeborne bekämpft sie, sobald er sich ihrer bewusst wird. A. Sollte der Wiedergeborne nicht auch wohl träge sein? P. Gewiss, aber wenn er diese Trägheit nicht überwindet, so entsteht eine Störung des Gnadenbewusstseins, oder er fällt aus der Gnade. A. Aber fehlen wir nicht vielfach und wissentlich und ist nicht Christus dazu gekommen, um uns täglich die Sünde zu vergeben? P. Gewiss, aber er ist auch dazu gekommen, um uns aus der Herrschaft der Sünde zu erlösen und sich zu heiligen ein Volk, das fleissig ist zu guten Werken. A. Wenn ihr den Trost der Rechtfertigung abhängig macht von dem Ernst der Heiligung, so werdet ihr die Gewissen in neue Angst stürzen! P. Und wenn ihr den Trost der Vergebung denen zusprecht, die nicht ernstlich sich abkehren von der Sünde, sondern darin beharren, so macht ihr Christum zum Sündenknecht und bestärkt die Leute in der Sünde!

A. Ferner erklärt ihr Dinge für Sünde, die doch nirgend in der Schrift verboten sind; wenn man einen Abend in fröhlicher Gesellschaft zubringt, ein Schauspiel besucht, tanzt oder Karten spielt. P. Allerdings, denn alle diese Dinge reizen die böse Lust: den Geiz, die Eitelkeit, die Lüsterheit, das geile Verlangen; weil nun ein Christ solchen Lüsten widerstrebt, kann er nicht treiben, was sie reizt. A. Dann dürfte man auch nicht in die Kirche gehen, denn auch da wird oft Eitelkeit und Lüsterheit gereizt. P. Aber dies und ähnliches ist notwendig, während jenes überflüssig ist. Auch liegt dort die Reizung näher als hier. A. Aber wenn dies auch vielfach der Fall sein sollte, ist sie doch nicht notwendig mit jenen Handlungen verbunden; darum soll man mit dem Missbrauch nicht den rechten Gebrauch verbieten. P. Aber es ist sehr schwer, wenn nicht unmöglich, den Missbrauch zu meiden; auch vergeudet der die kostbare Zeit, der solche Dinge treibt, und wird schwere Rechenschaft geben. A. Aber bedarf nicht der Leib, wie des Schlafes, so auch der Erholung beim Wachen? Ein anregendes Gespräch, ein leichtes Spiel, ein gutes Schauspiel, gewährt es nicht eine Erholung, durch welche nachher die Arbeit um so besser von Statten geht und die Versäumnis eingeholt wird? P. Alle diese Dinge heiligen nicht die Seele, sondern ziehen sie von ihrem ewigen Ziele ab. Wer sich erholen will, der singe und spiele dem Herrn, der gebe sich der gottseligen Betrachtung seines Wortes und dem Gebete hin. A. Also die Freude an der Natur ist sündhaft? P. Alle Creatur ist an sich gut, uns aber gereicht sie leicht zur Sünde; darum sollen wir sie meiden und Gott allein suchen. A. Dann werdet ihr nicht nur das Leben veröden, sondern auch die Leute abschrecken, wenn ihr solches von ihnen fordert. P. Obwohl wir unserer Sache gewiss sind, wollen wir doch Niemand unsere Meinung aufdrängen; die Bekehrung fängt nicht an mit der Unterlassung solcher Dinge; auch würde es nichts helfen, sie dem Unwiedergeborenen zu verbieten, denn er sündigt doch beständig. Sondern da man uns die Enthaltung von diesen Dingen zum Vorwurf macht, so haben wir sie als unsere christliche Pflicht rechtfertigen wollen.

2. Die gothaische Bewegung ist darum bedeutsam, weil hier zum ersten Mal ausführlich über die Mitteldinge verhandelt wurde, deren Verwerfung bald das auffälligste Merkmal des Pietismus war. Diese Tendenz ist Francke besonders eigen; wo er wirkte, finden wir diese Spur. In Leipzig sagte man seinen Anhängern nach, dass sie an der schlichten grauen Kleidung zu erkennen seien, alle jugendliche Fröhlichkeit verdammt und immer ein saures Gesicht machten. In Erfurt wurde ihnen vorgeworfen, wie wir hörten, dass sie aller Hoffart in Geberden und Kleidung, aller Pracht und Üppigkeit sich entschlügen, eine christfröhliche Musik und andern üblichen Zeitvertreib verachteten und andere darum verdammt. Unter Franckes 30 Regeln zur Bewahrung des Gewissens in der Gesellschaft lautete die 20te: „Wenn man Spielen oder sonst kurzweilige actiones, Tanzen, Springen anfänget, so bedenke man zuvor, weil bei diesen Dingen viel unanständiges und wüstes Wesen vorgehet, gemeinlich auch unzüchtige Geberden und Reden nicht ausbleiben, darauf andre grössere Sünden folgen, ob dir nicht ratsamer sei, dich davon zu machen, als lange dabei zu bleiben, da die Gelegenheit dich verleiten könnte, in dasselbe unordentliche Wesen einzuwilligen oder wenigstens dir allzuschwer sein möchte,

den Frieden Gottes in deiner Seele zu bewahren.“ In seiner Verantwortung wider den Unfug der Pietisten sprach er offen aus, dass Tanzen, Scherzen, Kartenspiel, Komödienbesuch Fleisch und Blut aufreizten; daher die, welche an göttlichen Dingen Gefallen hätten, sich aber noch mit sündlichem Fleisch behaftet wüssten, diesen Dingen fern blieben. Auch Gotha war nicht nur Franckes zweite Vaterstadt, sondern er hatte durch wiederholten und längeren Aufenthalt der dortigen Bewegung sein Gepräge aufgedrückt und die beiden vornehmsten Gegner der Mitteldinge, Töllner und Vockerodt, waren Franckes intime Freunde. Wir werden daher diese Richtung des Pietismus auf Francke zurückzuführen haben; dass er sich damit Feindschaft zuzog, war nicht nur an sich erklärlich, sondern auch darum unvermeidlich, weil man schon seit langem gewohnt war, dies Verbot der Mitteldinge für eine Eigentümlichkeit des finstern Calvinismus anzusehen, während die Gestattung derselben für lutherisch galt.

Als Calvin dazu überging, die zuchtlose Gemeinde in Genf zu ordnen, stellte er sehr strenge Regeln des geselligen Lebens auf. Die Spielhäuser wurden geschlossen, Tanzbelustigungen und Maskeraden verboten; über Schmuck und Kleidung der Frauen, über die Zahl der Gerichte und Gäste bei Gesellschaften wurden strenge Vorschriften erlassen, und ihre Beobachtung durch genaue Aufsicht seitens des Consistoriums und polizeiliche Strafen seitens der Obrigkeit erzwungen. Indessen würde man doch Unrecht thun, sich ein Bild Calvins aus diesen kirchlichen Ordnungen zu entwerfen. So wenig Bedürfnisse er für sich selbst hatte, so sehr erkannte er doch die Berechtigung des Christen an, auch die irdischen Gaben Gottes dankbar zu geniessen und das Leben zu schmücken, sofern nur nicht das Herz dadurch von Gott abgezogen würde. Belehrend ist darüber die Stelle:¹ Das gelte als Grundsatz, dass der Gebrauch der Gaben Gottes nicht verkehrt ist, wenn er das bezweckt, wozu der Schöpfer selbst sie uns geschaffen und bestimmt hat: nämlich er hat sie zu unserm Heil geschaffen, nicht zum Verderben. Darum wird Niemand richtiger wandeln, als wer diesen Zweck beständig im Auge hat. Schon wenn wir bedenken, zu welchem Zweck er die Lebensmittel geschaffen hat, so finden wir, dass er nicht nur für unsre Notdurft, sondern auch für unsre Ergötzung und Fröhlichkeit sorgen wollte. So hatte er auch bei der Kleidung ausser der Notdurft den Schmuck und Anstand als Zweck. Bei den Pflanzen, Bäumen und Früchten bezweckte er, ausser dem verschiedenartigen Gebrauch, Wohlgefallen der Betrachtung und Annehmlichkeit des Duftes; denn wenn das nicht wahr wäre, so würde der Prophet unter den Wohlthaten Gottes nicht auch das aufzählen, dass der Wein des Menschen Herz erfreut und das Öl sein Antlitz glänzend macht. Nicht würde die heilige Schrift, um seine Güte zu preisen, öfter erwähnen, dass er dies alles den Menschen gegeben habe. Auch die natürliche Ausstattung der Dinge zeigt, wozu und wie weit wir sie geniessen dürfen. Würde der Herr den Blumen eine so grosse Schönheit verliehen haben, welche von selbst in die Augen springt? solchen süssen Duft, der unsern Geruch erregt? Und es soll Unrecht sein, dass jene durch die Schönheit, dieser durch den angenehmen Duft berührt werden? Hat er

¹ Instit. lib. III cap. X.

nicht die Farben so unterschieden, dass einige angenehmer sind als andre? hat er nicht dem Gold und Silber, dem Elfenbein und Marmor die Schönheit verliehen, durch welche sie wertvoller als andre Metalle und Steine wurden? Hat er nicht endlich viele Sachen, die nicht der Notdurft dienen, uns als empfehlenswert hingestellt? Weg also mit jener unmenschlichen Lebensanschauung, die nur den notwendigen Gebrauch des Geschaffnen verstattet und dadurch uns nicht nur bösslicher Weise um den erlaubten Genuss der göttlichen Güte bringt, sondern es auch nur dadurch erreichen kann, dass sie den Menschen aller Sinne beraubt und zum Klotz macht.

Das sind nicht die Grundsätze eines Puritaners. Ebenso erkannte er die Notwendigkeit und Berechtigung des geselligen Verkehrs an, indem er, um dem verderblichen Wirtshauswesen zu steuern, cercles einrichtete, d. h. nicht etwa Erbauungsstunden, sondern Casinos, wo Familienväter und junge Leute Abends beim Glase Wein zusammensassen, um über Krieg und Frieden und andre nützliche Dinge sich zu unterhalten. Auch gestattete Calvin 1546 die Aufführung eines Schauspiels religiösen Inhalts, in welchem angesehene Bürger mitwirkten, und erst als nach mehrmaligen Aufführungen Zwistigkeiten entstanden, setzte er das Verbot dieser Aufführungen durch.¹ Calvin bekämpfte also nicht die geselligen Erholungen an sich, sondern ihre damals sehr grossen Missbräuche. Und das war nichts Absonderliches. Mochten seine Ordonnanzen immerhin strenger sein und mehr ins Einzelne gehen, so giebt es doch auch zahlreiche Verordnungen deutscher Obrigkeiten, welche Putz, Luxus, Gesellschaften, öffentliche Lustbarkeiten sehr einschränken und Strafen androhen. Auch der Unterschied ist nicht erheblich, dass letztere nur Polizeiverbote waren, während dort kirchliche Censur geübt wurde. Denn das Consistoire war eine, allerdings kirchliche, aber von der weltlichen Obrigkeit erwählte Behörde, welche die Übertreter dieser Obrigkeit zur Vollstreckung der verhängten Geld- oder Gefängnisstrafen anzeigte; und die evangelische Obrigkeit in Deutschland sah sich ebenso als Dienerin Gottes an, welche als Hüterin der zwei Tafeln durch weltliche Strafen ihre Unterthanen zu einem christlich-frommen Wandel zu erziehen habe. Sondern der Hauptunterschied lag darin, dass Calvins Ordnungen wirklich gehandhabt wurden, während in Deutschland derartige Verbote zwar immer wiederholt, aber wenig beachtet wurden. Was ein mächtiger Geist, wie Calvin, in einem kleinen Freistaat, durch günstiges Zusammentreffen fördernder Umstände, und doch nicht ohne die heftigsten Kämpfe erreichte, das war nicht überall durchführbar. Selbst auf reformirtem Kirchengebiet schwand nach Calvins Tode die strenge Sitte und die Versuche, sie wieder einzuführen, brachten stets die Gefahr der Separation, da als Zwangsmittel nicht bürgerliche Strafe, sondern kirchliche Disciplin angewendet werden musste. In Holland war Gisbert Voetius der Führer der Theologen, welche Tanzen, Spiel, Komödien, Luxus in Kleidung und Gesellschaften für Sünden erklärten, die kirchendisciplinär zu behandeln seien und hinter ihm stand eine grosse Partei, welche stets bereit war, sich von der gemeinsamen Abendmahlsfeier abzusondern, falls diese ihr anstössigen Personen zugelassen wurden.² Calvin steht in der Beurteilung geselliger Verhältnisse nicht so weit ab von Luther als man gemeinlich glaubt. Bekanntlich hat Luther

¹ Stähelin, Calvin I 371. 393. ² Vgl. Ritschl, Pietismus cap. 7.

das Tanzen gestattet, sofern man unschuldig wie die Kinder tanze und aszetischen Sauerböpfen gegenüber fragt er: wozu denn der liebe Gott guten Rheinwein und fette Karpfen geschaffen habe? Luther war ein Freund heiterer Geselligkeit und wenn auch Calvin dieses Bedürfnis weniger empfand, so stimmten beide doch im Urteil über dieselbe überein. Andererseits beklagt auch Luther aufs bitterste die Missbräuche, das unmässige Zechen, das Fluchen und Singen unziemlicher Lieder, die Sonntagsentheiligung durch masslosen Besuch der Wirtshäuser, die Unzucht und die Fortdauer der öffentlichen Häuser. Verschieden waren beide nur in der Art ihres Vorgehens und diese wiederum hing ab von der verschiedenen Umgebung. Das bürgerlich-sittliche Verhalten zu regeln überliess Luther der bürgerlichen Obrigkeit, die dieser Pflicht meist sehr mangelhaft nachkam; denn die von ihm auch erstrebte kirchliche Disciplin war nicht durchführbar, weil es an Organen dazu fehlte. Gegenüber dem hochentwickelten, an Selbstverwaltung gewöhnten Gemeinwesen in Genf war die Bevölkerung Kursachsens ein stumpfer, ungeordneter Haufe, aus dem, nach Luthers Ausspruch, wie unter Heiden und Türken erst durch die Predigt des Evangeliums eine Gemeinde gewonnen werden müsse. Auf diese Zeit verschob er die Ausgestaltung christlicher Sitte und kirchlicher Zucht. Indess dieser thatsächliche, aber nur durch die Umstände bedingte Unterschied, der allmählich verschwinden sollte, ward später als ein wesentlicher, zu conservirender Unterschied behauptet; und dieser Unterschied wurde denn auch wirklich ein innerer, als auf reformirtem Gebiet diese christliche Lebensordnung nicht mehr soziales Gesetz war, dem man sich um der gemeinen Ordnung willen unterwarf, sondern unter dem Namen „Präzisität“ als religiöse Leistung des Einzelnen zum Beweis seiner Wiedergeburt verlangt wurde. Darum gab Balt. Meissner 1620 eine polemische Schrift „collegium adiaphoricum“ heraus, in welcher er gegen die Reformirten behauptet, dass Tanzen, Spielen, Wirtshausbesuch einem Christen unter gewissen Bedingungen erlaubt sei. Seitdem wurde der bis dahin für zulässige kirchliche Cerimonien angewandte Name „adiaphoron“ oder „Mittelding“ auf jene dem Gebiet der Geselligkeit angehörenden Handlungen übertragen. Als nun Francke diese Mitteldinge als dem Christen unziemlich verbot, war das auf lutherischem Gebiet eine Neuerung, die man auf reformirten Einfluss zurückführte. Indess so nahe diese Vermutung liegt, so wenig ist hier eine Abhängigkeit Franckes von reformirten Anschauungen nachzuweisen, sondern die gleichen Ursachen die gleichen Wirkungen hervorbrachten.

Da der Mensch von Natur sich nur als ein Glied dieser Welt kennt, so setzt seine Eigenliebe sich nur weltliche Zwecke; und kraft der Trägheit bestehen diese Zwecke im ausgiebigen Genuss der Güter; daher bei allen Völkern und zu allen Zeiten die geselligen Genüsse, Tanzen, Spielen, Unterhaltung bei anregendem Getränk, mimische Darstellungen die Würze des Lebens bilden, für die man sich dann die übrige Plackerei gefallen lässt. Auf höheren Bildungsstufen kommt die Freude an der Natur und Kunst hinzu. Wer aber durch Christi Einwirkung über den Weltzusammenhang geitig erhoben ist und sich als Gottes Kind weiss, der fühlt die Pflicht, fortan nicht seinen irdischen Zwecken, sondern allein den Zwecken Gottes in der Welt zu dienen. Wie sein Meister darin seine Speise fand, den Willen des zu thun, der ihn gesandt hatte, so fühlt der Jünger die

sittliche Nötigung im Dienste Gottes zu wirken, so lange es Tag ist und aus diesem Gesichtspunkt urteilt er über die weltlichen Freuden anders, als zuvor. Sittlich berechtigt sind sie, so weit sie den Zwecken des Reiches Gottes dienen. Darnach beurteilt ergibt sich, dass alles Übermaass zu vermeiden ist, weil dadurch die Kraft und Frische zur Arbeit nicht hergestellt, sondern noch mehr geschwächt wird; dass alles Unheilige und Sündhafte aus ihnen zu entfernen ist, weil dadurch der Zweck Gottes, die Heiligung der Herzen, gehindert wird; dass in ihrem Gebrauch Vorsicht anzuwenden ist, weil durch sie leicht unheilige Reize, Ehrgeiz, Streit erweckt werden. Vielleicht fühlt der Einzelne die sittliche Nötigung, sich ihnen zunächst ganz zu entziehen, weil er sich noch nicht frei und fest genug fühlt, um dabei sein Verhältnis zu Gott zu behaupten und den Anlässen zur Sünde zu widerstehen. Solche Entsagung aus dem Grunde der Selbsterziehung ist dann subjektiv geboten und darum gesund, entscheidet aber nicht über den objektiven Wert dieser Werke. Das Bedürfnis der Erholung bleibt, so lange unser Organismus durch dauernde Anspannung ermüdet wird und der Christ findet dieselbe nicht nur in erbaulicher Betrachtung der göttlichen Wahrheit, welche in ihrer Art sogar die höchste Anspannung ist, sondern auch, indem er zeitweise sich einer fröhlichen Unterhaltung, der Freude an der Natur und Kunst widmet. Richtig angewandt mehren diese Freuden nicht nur die Arbeitskraft, sondern erfüllen auch mit Dank gegen die Güte Gottes und stärken dadurch die Hingabe an Gott. So ist also die Geselligkeit kein ungöttliches Gebiet, gegen das der Christ sich ablehnend zu verhalten hat; sondern wie die Wissenschaft und die Staatsordnung, so soll auch gesellige Sitte und Kunst durch den Geist Christi geheiligt und so dem Reiche Christi dienstbar gemacht werden. Das leugnen heisst die Aufgabe des Reiches Gottes willkürlich verkürzen, der Herrschaft Christi Grenzen setzen; während doch die Bürgschaft für die Vollkommenheit der Religion Christi darin liegt, dass sie alle von Gott gesetzten natürlichen Verhältnisse in sich aufnimmt und verklärt. Diese Verkürzung des Reiches Christi liess der Pietismus sich zu Schulden kommen. Francke begnügte sich nicht damit, selbst jene Erholungen sich zu versagen und sie ändern aus pädagogischen Gründen zu widerraten; sondern er erklärte die Teilnahme daran überhaupt für sündhaft wegen der dabei unvermeidlichen Ausschreitungen und seine nächsten Anhänger machten den Versuch, die Enthaltung von öffentlichen Festen durch Anwendung kirchlicher Zuchtmittel zu erzwingen. In ihrem Eifer um Herstellung äusserer Ordnung übersahen sie, dass das Verbot solcher Feste und Erholungen ein unerträglicher Zwang ist, den auf die Dauer sich niemand gefallen lässt, so wenig, wie das Essen und Schlafen verboten werden kann; übersahen auch, dass durch solche Verbote im besten Fall nur ein äusserlicher Gehorsam erzielt wurde, während das Herz doch an diesen Dingen hing und dann auf andre Weise Befriedigung suchte. Die Obrigkeiten waren denn auch weise genug, auf diese Forderung der Pietisten nicht einzugehn; ihre Aufgabe war nur, Ausschreitungen zu hindern und Auswüchse abzuschneiden. Dass man aber durch kirchliche Zucht erzwingen wollte, was die Obrigkeit versagte, war überaus gefährlich und hätte zum Zerfall der ganzen Kirche führen können, wenn nicht die kirchliche Obrigkeit diesen blinden Eifer gezügelt hätte. Von erweckten

Christen hätte man billig erwarten dürfen, dass sie bei den Irrtümern und Ausschreitungen des Nächsten ebensoviel Geduld gezeigt hätten, als sie selbst früher beanspruchten.

3. Den ersten derartigen Streit führte Justinus Töllner, Pfarrer zu Panitzsch in Kursachsen, herbei. Schon ehe er mit Francke bekannt war, drang er auf Abschaffung unchristlicher Sitten in seiner Gemeinde und dieser Eifer wurde durch die Leipziger Bewegung genährt. Seitdem eiferte er insonderheit gegen ein altes Volksfest, das s. g. Pfingstbier, bei welchem 4 Tage hintereinander gezecht, getanzt und gespielt wurde und wir dürfen ihm schon glauben, dass es dabei recht ausschweifend und unchristlich herging. Statt aber seine Bemühung auf Abschaffung der Ausschreitungen zu richten, wollte er das ganze Fest beseitigen und dadurch erregte er allgemeinen und hartnäckigen Widerstand. 1691 predigte er so scharf dagegen, dass die Bauern ihn beim Consistorium in Leipzig verklagten. Das Consistorium citierte ihn und er wurde bedeuget, das Pfingstbier sei ein Mittel ding, welches man dem Volke lassen müsse; nur vor den dabei vorkommenden Sünden und Ausschreitungen solle er warnen. Indess konnte Töllner dieser Ansicht nicht beipflichten; auch wurde er erbittert durch andre Dinge. Bei einer Visitation beschwerten sich die Bauern, dass er zu lang predige. Der Superintendent behandelte ihn nicht mit der Weisheit, die geboten war. Er machte ihm zum Vorwurf, dass er mehr auf die Liebe als auf den Glauben dringe, und als Töllner sich rechtfertigte, nannte er ihn einen Narren.

1692 predigte er abermals gegen das Pfingstbier, aber in sanftmütiger Weise; Nachmittags vor der Beichte erklärte er, diejenigen seien nicht bussfertig, welche am Pfingstbier Teil nehmen wollten; wenn er sie künnte, würde er sie nicht absolviren. Da verliessen 11 Leute in demonstrativer Weise die Kirche und beschwerten sich beim Superintendenten. Dieser befahl, ohne Töllners Bericht abzuwarten, die Leute zu absolviren und Töllner gehorchte, aber, wie er später bezeugte, aus Menschenfurcht wider sein Gewissen. Als er ihnen dabei eine eindringliche Busspredigt hielt, sagte einer derselben laut: Herr Pastor, das hat euch das Consistorium nicht befohlen! legte auch einen bleiernen Groschen als Beichtgeld hin. Dieser selbige Mensch besuchte seitdem nicht mehr die Kirche, desto mehr die Schenken, und als Töllner ihn darüber ermahnte, erwiderte er: die Predigten behagten ihm nicht, aber zur Beichte wolle er kommen. Als er aber kam und seine Verachtung des Gottesdienstes nicht als Sünde bekennen wollte, versagte Töllner ihm die Absolution. Aufs Neue ging eine Beschwerde an den Superintendenten. Es war nicht unbemerkt geblieben, dass Töllner vielfach mit Francke in Halle verkehrte¹ und man hielt ihn als Pietisten für verdächtig. Der Superintendent fuhr ihn daher in Gegenwart jenes Mannes hart an, gab ihm Unrecht und schalt ihn einen Pietisten. Auch das Consistorium in Leipzig wollte verhüten, dass das pietistische Wesen in Sachsen einschleiche und citierte ihn zum colloquium.

¹ Cramer, Beitr. 240.

Er wurde befragt über die symbolischen Bücher und erklärte sich mit ihnen einverstanden; ob die Verpflichtungsformel laute: quia oder quatenus consentiunt cum scriptura, sei ihm gleich. Auch erklärte er sich mit art. 17 der Conf. Aug. durchaus einverstanden; dabei aber nehme er eine doppelte Auferstehung und ein tausendjähriges Reich nach Offb. 20 an. Das Consistorium liess ihn unbehelligt ziehen, nachdem er versprochen hatte, die letztere Meinung nicht in der Predigt vorzutragen.

1694 wurde das Pfingstbier abermals Anlass zu Misshelligkeiten. Töllners Gegner, voll Freude, dass die kirchliche Behörde sie in Schutz genommen, feierten das Fest so ausgelassen, dass Töllner in einer Trauung gestört wurde. Töllner vermahnte die Betreffenden wiederum in der Beichte; sie wollten ihr Unrecht nicht eingestehen, Töllner wies sie deshalb vom Abendmahl zurück und wieder ging eine Beschwerde ans Consistorium. Aber diesmal hielt die Weisheit der Behörde es für richtig, dem andern Teil Unrecht zu geben. Sie wurden citiert und eindringlich ermahnt, bekannten vor Töllner ihr Unrecht und nun absolvirte er. Doch war die Reue nicht ganz aufrichtig; denn bald darauf richteten sie eine Beschwerde an das Oberkonsistorium in Dresden wegen falscher Lehre. Er solle lehren: 1) ein Christ könne die Gebote sowohl äusserlich wie innerlich vollkommen halten; 2) Sonntags zu kegeln, in die Schenke zu gehn, zu tanzen sei Sünde; 3) die symbolischen Bücher seien nicht Norm, sondern Zeugen der Wahrheit; 4) dass vor der letzten Wiederkunft Christi ein tausendjähriges Reich sein werde. Augenscheinlich hatten sie bei dieser Beschwerde theologische Hülfe. Töllner verfasste gegen diese Anklagen unterm 24. Januar 1694 eine ausführliche Defensionsschrift, welche das Oberkonsistorium befriedigte, denn die Sache war damit abgethan. — Töllner hatte übrigens 1694 erreicht, dass sich viele vom Pfingstbier ausschlossen; aber nach altem Herkommen mussten sie dafür 2 Groschen Strafe zahlen; und weil die Obrigkeit diese Strafe eintrieb, so machten 1695 wieder alle das Pfingstbier mit. Dadurch wurde Töllner veranlasst, nur um so entschiedner vorzugehen; er verweigerte nun allen die Absolution, welche nicht das Versprechen gaben, sich fortan des Spielens, Tanzens, Zechens und andrer Weltlust zu enthalten. Auf Beschwerden befahl ihm das Consistorium, davon abzustehn, weil diese Dinge nicht unbedingt Sünde seien. Aber er verweigerte jetzt den Gehorsam, bis man ihm aus Gottes Wort seinen Irrtum nachwies. Nachdem mehrfache mündliche Verhandlungen ihn von seinem Entschlusse nicht abgebracht hatten, ward er am 12. Juni 1696 suspendirt und im März 1697 abgesetzt. Alberti, Carpzov und Lehmann verkündeten ihm sein Urteil. Das war denn ein freilich unvermeidlicher, aber sehr bedauerlicher Ausgang der Sache. Hätte die kirchliche Behörde seinen Eifer um Herstellung guter Sitte in einer zuchtlosen Gemeinde früher anerkannt und unterstützt, hätte man ihn nicht als Pietisten mit Misstrauen behandelt, so würde er gute Erfolge erreicht und auch den Warnungen vor Überspannungen zugänglich geblieben sein. Alberti freilich sah in dem Vorgehn Töllners nur „absonderliche Grillen“ und man liess leichten Herzens diese tüchtige Kraft ziehen. Francke nahm ihn auf und machte ihn am Waisenhaus zum Inspektor.

In ähnlicher Weise verlief die Angelegenheit des Pastor Crassel zu

Sara und Muckern in Sachsen-Altenburg. Er schildert den Zustand der Gemeinde bei seinem Amtsantritt also: Sonntags versäumten viele den Gottesdienst und das Katechismusexamen, gingen morgens ihrer täglichen Beschäftigung nach und verbrachten den Nachmittag mit Zechen, Singen, Tanzen, Karten- oder Kegelspiel. Viele wären auch öfters in der Woche berauscht; bei Hochzeiten und Taufen würde mehrere Tage hindurch gezecht, gelärmt und getanzt; ebenso bei Jahrmärkten; nicht in christlicher, sondern in heidnischer Weise. Wir sehen, es war die Zuchtlosigkeit des dreissigjährigen Krieges nicht überwunden. Crassel wirkte zunächst durch Predigt und Ermahnung dagegen, ohne viel auszurichten; dann versagte er einem der Ärgsten, der keine Besserung geloben wollte, die Absolution und das heilige Abendmahl. Dieser beschwerte sich und Crassel erhielt von dem Generalsuperintendenten in Altenburg, Matthias von Brocke, einen Verweis; auch wurde ihm die Zurückweisung vom Abendmahl untersagt. Dadurch wurden die Zuchtlosen in der Gemeinde verhärtet und, weil sie die Kirchenbehörde auf ihrer Seite wussten, begegneten sie dem Pfarrer trotzig; Crassel sah sich genötigt, ihnen die Absolution zu versagen. Auf eine neue Beschwerde wurde ihnen gestattet, bei einem andern Geistlichen Absolution und Abendmahl nachzusuchen; gegen Crassel aber wurde die Disciplinaruntersuchung eingeleitet (Sommer 1698). Uns sind diese Verhandlungen darum bemerkenswert, weil die theologische Fakultät zu Halle auf 12 gestellte Fragen Crassels ein Bedenken verfasste (August 1698). Sie erklärt sich darin also:

1. Ob durch Zechen, Spielen, Tanzen nicht der Feiertag entheiligt wird?

Antwort: Am Sonntag soll man die Arbeit unterlassen, um Raum zu gewinnen für den rechten Gottesdienst: das Werk der Busse und des Glaubens. Dieser besteht nicht darin, dass man sich einen fröhlichen Gedanken vom Glauben macht, sondern wegen der stets währenden Verderbnis und Erblust ist dazu nötig, dass man solche eigne Sündenwirkung, nämlich Neigung zum Unglauben, Wollust u. a. herzlich und schmerzlich erkenne, sein Fleisch sammt den Lüsten kreuzige und durch Betrachtung des Leidens Christi töte; sodann in solcher rechten Ordnung sich darwider tröstet, zur Ruhe in Christo kommt und sich stärkt zum weiteren Kampf wider die Sünde. — Also zur wahren Sonntagsfeier gehört nicht nur Kirchengen und Predigt, sondern Selbstprüfung. Hieran werden wir durch Tanzen, Spielen, Zechen nicht per accidens, sondern per se gehindert; denn dies dient zur Ergötzung des Leibes, hindert also an ernstlichen Betrachtungen; daher sind jene Dinge zu unterlassen. Wer die Notwendigkeit des Wachens und Betens, die frischen Sündenwunden, die Tränen der Bussfertigkeit empfunden hat, der kann solche Dinge nicht vornehmen, denn er würde seinen geistlichen Fortschritt mutwillig hindern. Eher noch verträgt es sich mit der Heiligung, am Sonntag zu arbeiten, als zu tanzen und zu spielen; daher ist es Heuchelei, jenes zu verbieten und dieses zu gestatten. Wollte man aber einwenden: Zechen u. dgl. passe zwar nicht zum ersten Stücke der Heiligung: zur Zerknirschung und Tötung des Fleisches, wohl aber möge es geschehen, wenn Glaube mit Friede und Freude wieder erneuert sei, so ist das eine unziemliche Vermengung der leiblichen und

geistlichen Fröhlichkeit. Denn obwohl nicht alle leibliche Fröhlichkeit verboten ist, so muss sie doch immer aus der geistlichen ihren Ursprung haben; die Lust aber zum Zechen, Spielen, Tanzen ist ein Werk des Fleisches und der geistlichen Fröhlichkeit hinderlich. Ebenso ist es Sünde (heisst es sub Frage 5), an Feiertagen im Wirtshaus zusammenzukommen, selbst wenn man vorgiebt, es geschehe mässig und ohne Verachtung des göttlichen Gebots. Letzteres ist gar nicht möglich, denn die wahre Sonntagsfeier besteht in Busse und Glauben; diese werden aber behindert durch die Absicht, nachher ins Wirtshaus zu gehen.

2. Ob Spielen und Tanzen *adiaphora* seien, die man ebenso sicher thun wie unterlassen könne?

Als äussere Handlung angesehen ist es *adiaphoron*, gerade so wie eine diebische Handbewegung; aber durch den Zweck wird es Sünde; denn wie es heutigen Tages betrieben wird, reizt es den *fomes libidinis*. Beim Wiedergeborenen sind 2 *principia agendi*, der Geist und das Fleisch, von denen eins das andre bekämpft; die Lust zum Tanzen aber kommt aus dem Fleisch. Daher (sub 4) sollte die christliche Obrigkeit, als Schützerin des Christentums, das Tanzen ganz verbieten; sonst ladet sie sich eine schwere Verantwortung auf. Die meiste Schuld aber hat das Predigtamt, welches die Obrigkeit zu solchen heidnischen Gräueln stärkt und sie für indifferent ausgiebt.

3. Ob ein Pfarrer auch den Bindeschlüssel gebrauchen dürfe? (Frage 6—8). Antwort: Bei Unbussfertigkeit seiner Pfarrkinder hat er das Recht; doch hat er der Obrigkeit als *summus episcopus* davon Rechenschaft zu geben und deren Weisungen zu befolgen. Befiehlt sie aber etwas gegen Gottes Wort, so hat er bescheidene Vorstellung zu machen. Fordert die Obrigkeit, dass bei einem ruchtbaren Sünder die *gradus admonitionum* zuvor angewendet werden (Matth. 18, 15—17), so mag man es zum Überfluss thun; aber zum Abendmahl darf man solche nicht eher zulassen, als bis sie sich gebessert. So die Obrigkeit beföhle, man sollte einen Ruchlosen und Halsstarrigen zum Abendmahl zulassen, weil die *gradus* noch nicht angewendet seien, so könnte man mit gutem Gewissen nicht gehorchen. Ebenso wenn der Geistliche einen zu absolviren sich nicht getraut, die Obrigkeit aber erklärt ihn für bussfertig, darf der Geistliche nicht gezwungen werden, ihm wider sein Gewissen das Abendmahl zu reichen.

4. (Frage 8, 9.) Ebenso wenig darf ein fremder Geistlicher die, welche durch üppiges Tanzen, unmässiges Saufen, mutwillige Versäumniss des Gottesdienstes gesündigt haben, absolviren; sonst stärkt er sie in ihrer Bosheit.

Gestützt auf dieses Gutachten beharrte Crassel dabei, dass das übliche Tanzen, Zechen und Spielen sündhaft sei und er diejenigen nicht absolviren könne, welche nicht versprächen, diese Dinge fortan zu meiden. Man stellte ihm vor, dass diese Belustigungen schon lange üblich seien und bisher doch allen das heilige Abendmahl ausgeteilt sei, dass es unmöglich sei, diese Belustigungen ganz abzuschaffen, dass die meisten Menschen es gar nicht für Sünde hielten; allein vergeblich. Er berief sich auf Stellen wie Psalm 2, 11 Dienet dem Herrn mit Furcht und freuet euch mit Zittern. Matth. 7, 21 Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr Herr! u. s. w.

1. Pet. 1, 17 Führet euren Wandel, so lange ihr hier wandelt, mit Furcht. Heb. 12, 14 Jaget nach der Heiligung u. a. und verlangte aus Gottes Wort den Nachweis, dass Tanzen, Zechen, Spielen erlaubt sei. So wurde er denn 1699 wegen seiner Unbotmässigkeit abgesetzt und eine Appellation an den Fürsten änderte daran nichts. Da gab er eine „demütige Erinnerungsschrift“ heraus, in welcher er dem Consistorium vorhält, dass es durch sein Verhalten die in Bosheit und Sicherheit verharrenden Herzen auf dem Wege des Verderbens bestärkt habe. Ebenso richtete er an den Generalsuperintendenten, der ihn öffentlich einen untreuen und unverständigen Haushalter genannt hatte, zwei offene Schreiben, worin er ihm vorwirft, dass er gegen Gottes Ehre und der Menschen Heil gehandelt habe und ihn auffordert, von der eingeschlagenen Richtung abzulassen. Von seiner Gemeinde nahm er Abschied in einer wehmütigen „Valetschrift“ (Juli 1700), in der er den Hergang darstellt und sie ermahnt zum rechten, eifrigen, nicht lauen Christentum, zur Selbstverleugnung und Weltentsagung. Diese Vorkommnisse waren nicht vereinzelt; an vielen Orten regte sich das christliche Bewusstsein wider die Unsitten und Ausschweifungen, welche vielfach mit äusserlicher Kirchlichkeit Hand in Hand gingen.

4. Als theologischer Verteidiger dieser Vorgänge, soweit es sich dabei nicht um das disciplinarische Vorgehen, sondern um die sittliche Beurteilung der Mitteldinge handelte, trat Gottfried Vockerodt auf, ein intimer Freund Franckes, zuerst Lehrer in Halle, seit 1693 Gymnasialdirektor in Gotha. Er richtete das Gymnasium nach strengen Grundsätzen ein und der Jugend ward manche bisherige Zuchtlosigkeit abgewöhnt, aber auch manche Freiheit versagt. Nicht nur die Schulandachten wurden vermehrt, sondern auch erbauliche Versammlungen der Gymnasiasten unter einander befördert und Missgriffe blieben nicht aus. Ein fürstliches Rescript vom 4. Februar 1697 beklagt, dass Stadt und Fürstenthum durch Duldung von Privatconventikeln in den Verdacht des Pietismus gekommen und Missheiligkeiten im ministerio entstanden seien; insonderheit hätten junge Leute sich Fehler zu Schulden kommen lassen. Daher wurden die Convente junger Leute ohne Aufsicht, das Lesen unapprobirter Bücher und die Verbreitung des Chiliasmus verboten.

Vockerodt gab 1697 einen Traktat heraus: Vom Missbrauch der freien Künste, insbesondere der Musik; dann 1698: Wiederholtes Zeugnis wider die Musik und Comödien; endlich 1699: der aufgedeckte Lust- und Mitteldingsbetrug. Letztere Schrift verwickelte ihn in eine Fehde mit Rothe in Leipzig, dem bekannten Gegner des Pietismus. Er gab heraus: Unterricht von Mitteldingen; worauf Vockerodt antwortete in einer „Erläuterung und Aufdeckung des Betrugs und Ärgernisses, so mit Mitteldingen und vergönnter Lust in der Christenheit angerichtet worden.“ Dagegen erteilte jener eine „Abfertigung“ und dieser schrieb sich den „Sieg der Wahrheit“ zu. Rothe aber behielt das letzte Wort in dem „Wiederholten Unterricht“.

Um den Streit, der unklar und mit vielfachem Missverstehen geführt wurde, zu verstehen, muss man zunächst die Frage bestimmt formulieren. Man darf nicht fragen: sind jene Mitteldinge sittlich erlaubt? Denn wenn

diese Frage von den Orthodoxen bejaht wird, so folgert Vockerodt daraus, dass also ein Christ zu jeder Zeit daran Teil nehmen dürfe, wenn er es nur nicht unmässig treibe; und das war doch keineswegs die Meinung der Orthodoxen. Man darf auch nicht fragen: ob jene Dinge sittlich indifferent seien? Denn aus Bejahung dieser Frage folgert Vockerodt, dass also nicht das ganze Leben des Christen unter den Gesichtspunkt des Sittlichen, sondern gewisse Zeiten und Handlungen ausserhalb dieses Gebiets fallen; und auch dies ist keineswegs die Meinung der Orthodoxen. Rothe erklärt ausdrücklich, dass diejenigen Handlungen, welche ihrer Natur nach adiaphora seien, in der Ausführung jedesmal entweder gut oder böse seien. Sondern die Frage lautet: Ist die Teilnahme an den genannten Handlungen (Tanzen, Spielen, Wirthshausbesuch, Gastereien) in jedem Falle sündhaft? Und diese Frage wird von Vockerodt bejaht, weil diesen Handlungen immer die Absicht zu Grunde liege, sich einer sündhaften Lust hinzugeben. Vockerodt findet sogar in dem Verbot der Mitteldinge das Wesen des Pietismus, und die Vollendung der Reformation Luthers. Luthers Aufgabe war die Reformation der Lehre. Diese nahm ihn so völlig in Anspruch, dass er für Weiteres keine Zeit hatte; so behielt man die Mitteldinge aus Fleischeslust bei; und weil sie nicht abgestellt waren, erklärte man sie bald für erlaubt, obwohl ernstere Prediger stets dagegen eiferten und auch die Obrigkeiten wiederholt den Spiel- und Tanzgräuel einschränkten. Der Pietismus will nun das Werk Luthers nach der Seite der praktischen Ausübung vollenden und die Verteidiger der Mitteldinge sind keine wahren Lutheraner.

Wie begründet er diese Ansicht? Es gibt nur zweierlei Lust: die angeborene und die durch den heiligen Geist gewirkte; die erste ist sündhaft, die andre heilig. Daher soll der Christ alle angeborene Lust verleugnen, folglich alles meiden, was aus dieser Lust stammt und das sind die Mitteldinge. Wer aber behauptet, es gebe eine natürliche Lust, die gut sei, der stosse damit um a) die Lehre von der Erbsünde, nach welcher alle Lustbewegungen vor der Wiedergeburt sündhaft sind, b) die wahre Busse, welche in der Zerknirschung über die angeborene böse Lust besteht, c) die Heiligkeit des geistlichen Gesetzes, welches uns gebietet, Gott über alles und die Creaturen nur als Manifestationen Gottes zu lieben; jene lehren eine creatürliche Lust ausser Gott für gut. d) Die Lehre von der Rechtfertigung und Erneuerung, sofern sie eine Rechtfertigung ohne wahre Busse und eine Erneuerung ohne Früchte der Heiligung sich einbilden. Christen sollen alle dem absagen, was nicht zur Notdurft und Erhaltung des Leibes notwendig ist.

Sollte Vockerodt wirklich diese Forderung durchführen, so würde allerdings die mönchische Askese allgemeines Gebot sein. Allein die Begründung seiner Ansicht ist ebenso wenig stichhaltig als die Durchführung möglich. Alle angeborene Lust soll Sünde sein! Auch die Lust zum Leben, die Liebe zu den Eltern, die Freude am Wohlthun, die Hingabe ans Vaterland, welche wir bei Heiden schon finden? Gewiss ist der natürliche Mensch nicht vermögend, das göttliche Gesetz in seinem ganzen Umfange zu erkennen, geschweige zu erfüllen und darum unter die Sünde geknechtet; auch sind die guten Regungen vielfach getrübt und mit unreinen Begierden

durchsetzt; aber in diesem Gewirre von sich kreuzenden Bewegungen sind auch gute Lustbewegungen oder ein Rest des göttlichen Ebenbilds zu bemerken. Alle irdischen Beziehungen sind von Gott geordnet und daher Stoff der sittlichen Bethätigung; und das Reich Christi ist so umfassend, dass es alle irdischen Beziehungen in sich aufnehmen und heiligen will, nicht nur Ehe, Beruf, Vaterland, sondern auch die Geselligkeit, welche auf dem natürlichen Bedürfnis der Erholung, der Ausspannung nach angeregter Arbeit beruht. Eine anregende Unterhaltung, Betrachtung des Schönen, ein gemütreiches Spiel ist auch eine Gabe Gottes, die der Christ mit Dank hinnehmen und dem sittlichen Lebenszweck einordnen kann. Alles soll durch den Glauben geheiligt werden; aber nicht alles stammt aus dem Glauben. Die Gattenliebe stammt aus der ursprünglichen Schöpfung Gottes und wird durch die Neuschöpfung in Christo nur geheiligt. Und sollte es Unrecht sein, Ehen, Friedensschlüsse und andre freudige Ereignisse durch freudige Mahle zu feiern? Vockerodt muss denn auch im Widerspruch mit seinen Aufstellungen zugeben, dass Luther unter gewissen Umständen das Tanzen und die Comödien gestatte; aber — setzt er hinzu — nur wenn es in kindlicher Einfalt und zur Erbauung geschehe und dann seien es heilige Handlungen. Wir übersehen, dass er Luthers Meinung nicht richtig aufgefasst hat, der von geselligen Tänzen Erwachsener redet; wichtig ist nur das Zugeständnis, dass jene Handlungen, welche zuvor durchaus sündhaft sein sollten, doch zu heiligen werden können, sofern sie in den Dienst des Cultus treten. Aber, fährt er fort, zur Erbauung wird bei uns nicht getanzt, gespielt, gezecht, sondern zur Reizung der sündhaften Lust. Aber dient denn alles, was nicht zur religiösen Andacht angestellt wird, der sündhaften Lust? Giebt es nicht eine gute, wohlgefällige Freude an Natur, Kunst, Geselligkeit? Vockerodt leugnet dies schlechthin: die Christen sollen alles meiden, was nicht zur Notdurft des Leibes erforderlich ist; insonderheit darf man sich solchen Freuden nicht hingeben, weil dadurch die tägliche Busse, d. h. die Zerknirschung über die angeborne böse Lust unterbrochen wird. Das heisst denn, die beständige Selbstquälerei zur christlichen Pflicht, die religiöse Andacht zur einzigen Freude machen und die Christen sind zu bedauern, dass sie durch die Not des Lebens und die irdische Berufsarbeit an diesen wichtigen Aufgaben vielfach gehindert werden. Da sind wir denn wieder beim Mönchtum angelangt, soweit dies auf evangelischem Boden auszuführen möglich ist. Wie anders und richtiger urteilte hier doch der als so finster verschrieene Calvin!

Zwar, um billig zu sein, müssen wir erwägen, dass damals die Volksfeste zu wüsten Gelagen, zu unmässiger Trunkenheit und fleischlichen Sünden ausgeartet waren, so dass Christen es wohl für Pflicht halten konnten, von diesen Festen sich fern zu halten, weil sie Ekel daran hatten und sich fremder Sünden nicht teilhaftig machen wollten. Aber Feste und Erholungen überhaupt verwerfen, jede Freude, die nicht in Andacht besteht, für fleischlich und sündhaft erklären, das heisst die Zwecke Christi verkennen, der auch dieses Lebensgebiet umgestalten und heiligen will. Diesen Blick auf das Ganze hatte der Pietismus verloren; und weil er aus Ungeduld die Hoffnung aufgab, das Ganze zu christlicher Sitte zu erziehen, so zog er sich — zum Schaden des Evangeliums — vom Volksleben zurück

und begnügte sich, einzelne Seelen zu retten. Es ist nicht zu leugnen, dass die richtige Behandlung der Mitteldinge noch heute zu den schwierigen Aufgaben des Pfarrers gehört, namentlich in kleinen Gemeinden, wo man mit Jedermann Auge in Auge lebt und Zeuge der vorkommenden Ausschreitungen ist. Vielleicht wird eine allseitige Abwägung der vorhandenen Umstände ergeben, dass es gegen früher besser geworden ist; dennoch sind die bei solchen Gelegenheiten zu Tage tretenden Sünden so gross, dass der Pfarrer sie nicht verschweigen kann. Es giebt Männer, welche das Leben im Wirtshause so pflegen, dass sie darüber nicht nur ihre Familie vernachlässigen, sondern an den Bettelstab kommen. Das Spiel ist fast immer nicht ein harmloser, friedfertiger Zeitvertreib zur Erholung, sondern eine Zeitvergeudung, bei der die Leidenschaften der Eitelkeit und Habsucht, des Neides und der Feindschaft erregt werden. Und die Tänze dauern nicht nur ganze Nächte hindurch bis zum Morgengrauen, sondern sind auch Reizungen sinnlicher Begier, oft gesuchte Gelegenheiten zur Unzucht. All diese Ausschreitungen finden sich vereint bei den s. g. Volksfesten, und zwar nicht bei einzelnen Teilnehmern derselben, sondern die Einrichtung derselben ist meist so beschaffen, dass ein grosses Mass von Willensstärke dazu gehört, um nicht fortgerissen zu werden. Da liegt ja der Wunsch nahe, solche Feste gänzlich abzustellen und die Beteiligung schlechtweg zu verbieten. Aber abgesehen davon, dass solche Radikalmittel nicht durchführbar sind, erschweren sie auch die Heilung der Schäden; denn dann merken die Beteiligten mit dem Scharfsinn des Interesses, dass der Pfarrer zu weit gegangen ist und weisen auch die berechtigte Warnung vor Ausschreitungen zurück. Dass die Väter der Stadt Abends zusammenkommen, um über die gemeinsamen Interessen zu reden; dass manche nach angestrenzter Arbeit ihre Erholung in einem harmlosen Spiel suchen, ist nicht unsittlich; nur die Ausschreitungen sind es, die sich daran knüpfen; diese soll man tadeln, aber nicht den rechten Gebrauch verbieten. Für ein gewisses Alter ist das Tanzen der natürliche Ausdruck der Fröhlichkeit und ein ziemlicher Verkehr mit dem andern Geschlecht sittlich berechtigt; auf diesen beiden Gründen beruht die Berechtigung des Tanzes; nicht ihn zu verbieten, sondern ihn auf seine rechte Weise zurückzuführen, dass er eine massvolle, graziöse Bewegung sei und nicht über Gebühr ausgedehnt werde, muss das Bestreben derer sein, welche die Sittlichkeit fördern wollen. Dass die Kunst und ihre Ausübung wohl durch Missbrauch zur Sünde werden kann, nicht aber als Sünde zu verbieten sei, wird heute wohl kaum des Nachweises bedürfen; dass Jemand den Besuch eines Händelschen Oratoriums oder eines Schillerschen Dramas für Sünde erkläre, wird doch wohl kaum ernsthaft zu behandeln sein. Wir dürfen in dieser Beziehung die alten Pietisten milder beurteilen, weil damals die deutsche Kunst noch keine Meisterwerke aufzuweisen hatte und die damaligen Opern ebenso öde wie frivole Liebeständeleien waren. Aber selbst die niedrigsten Kunstleistungen, wie etwa Kunsttreiterei oder Seiltänzerei, sind nicht als unchristlich zu verwerfen, da die Beherrschung der Tiere, die Überwindung natürlicher Hemmnisse eine sittlich berechtigte Idee ist. Das Evangelium soll auf allen Gebieten des menschlichen Lebens das Unsittliche überwinden; aber darum auch kein berechtigtes Lebensgebiet von seiner Einwirkung ausschliessen.

5. Übrigens war Spener in Beurteilung dieser Dinge viel massvoller als Francke, Vockerodt und ihre Genossen. Zwar blieb er dem ausbrechenden literarischen Streite überhaupt fern; aber wie er darüber dachte, erkennen wir aus der Art, wie er seine Freunde entschuldigt: Häufig geschehe es, dass die, welche sich eine zu grosse Freiheit herausgenommen hätten, hernach diese Freiheit zu sehr einschränkten. Das sei nicht zu tadeln, wenn sie für ihre Person auch von erlaubten Dingen sich fern hielten, um Sünden zu vermeiden; nur sollten sie andern keine Verpflichtung dazu auferlegen.¹ Wo er um Mitteldinge befragt wurde, äussert er sich sehr umsichtig, als ein Mann von weitem Blick. Er giebt zu, dass Tanzbelustigungen, Volksfeste, Jahrmärkte häufig Anlass zur Sünde würden; doch seien sie darum nicht abzuschaffen, sondern man solle die einzelnen belehren und ermahnen, dass sie diese Dinge nicht missbrauchten.² Wiederholt redet er vom Tanzen; am ausführlichsten in einem Bedenken:³ Er hebt zunächst hervor, dass Tanzen, sofern es eine Leibesbewegung nach einer Melodie sei, nicht für sündlich könne erklärt werden. Wenn aber von dem Tanzen die Rede sei, wie es insgemein gebräuchlich sei, so sei es eine Sache, da viel Sündliches meist mit unterlaufe, indem es 1) Gelegenheit biete zu leichtfertigen und üppigen Empfindungen. Auch anderweitig⁴ verwirft er das übliche Tanzen, weil das öftere und längere Anfassen einer Weibsperson allmählich ungebührliche Neigungen und unzüchtige Gelüste erzeuge. 2) Das Herumlaufen und Springen verträgt sich nicht mit der Gravität, die den Christen geziemt. Daher es nicht nur für ältere Leute, die eine gewisse Autorität haben, sondern auch für jüngere Christen unpassend ist. Denn der Christenstand soll allemal eine Gravität haben, mit der solche Eitelkeit nicht verträglich ist. 3) Ein Christ darf nur solche Dinge verrichten, die zu Gottes Ehre oder des Nächsten Wohl oder zu seinem eignen leiblichen oder geistlichen Wohl dienen. Keiner dieser Zwecke wird durch das Tanzen befördert. Daher ist es jedenfalls eine Zeitverderbnis, die nicht gerechtfertigt werden kann; sofern man aber dabei einer Eitelkeit des Sinnes und der Wollust nachhänget, streitet es wider die den Christen so ernstlich befohlene Verleugnung des Fleisches und ist sündhaft. Will man sagen, der Leib bedürfe einer gesunden Bewegung, das Gemüt einer Erfrischung, so soll man lieber solche Erholungen suchen, wobei nicht ein böser Schein und so grosse Gefahr der Fleischeslust vorhanden ist.⁵ Auch beruft sich Spener noch auf die Autorität alter kirchlicher Vorschriften und auf die trübselige Zeitlage, zu welcher lebhaftere Freudenäusserungen schlecht stimmen. Daher, meint er, werden christliche Herzen ganz von selbst auf den Tanz verzichten; auch zögert er nicht, auf die Frage: ob Schwelgen, Fiedeln, Tanzen, Spielen in dem Zustand, wie es jetzt getrieben wird, eine verdammlische Sünde sei? mit Ja zu beantworten.⁶ Doch setzt er hinzu: dass man auch auf eine Art tanzen und geigen könne, dass es unsündlich sei. Dass er hier mehr abmahnt als zu-redet, ist natürlich, da er als Seelsorger praktischen Rat erteilt, nicht ein System christlicher Sitte aufstellen will. Andererseits rät Spener nicht ab, dass die vornehme Jugend das Tanzen lerne, weil die Manierlichkeit in Ge-

¹ Widerl. des Unfugs II 4. ² Bed. I 681. ³ Deutsche Bed. II p. 484 — 503.
⁴ Bed. II 320. ⁵ p. 499. 500. ⁶ I. Bed. III 710.

bärden und Gelenkigkeit des Leibes einem vornehmen Menschen zieme, während ein ungeschicktes bäurisches Benehmen ihm oft hinderlich sei.¹ Nur macht er auch hier die Bedingung, dass man alle Eitelkeit dabei vermeide und nur obigen Zweck im Auge habe. Auf den Einwand, dass man wegen des möglichen Missbrauchs lieber nicht tanzen lernen solle, erwidert er, dass die Lust zur Üppigkeit auch in denen stecke, die nie tanzen gelernt haben, wie man an dem wüsten Herumspringen der Knechte und Mägde sehe. Wenn also ein Kind zum Ekel an der Üppigkeit erzogen werde, so werde ihm das Tanzen als zierliche Leibesübung nicht schaden.

Ähnlich urteilt er über die andern Mitteldinge. Vom Spielen getraut er sich nicht zu behaupten, dass es vom Teufel oder sündlich sei; vielmehr könne es Fälle geben, dass man ohne anklebende Sünde spiele; dann sei es erlaubt. So z. B. das Kegelspiel bei einer Sauerbrunnenkur, wo man einer Bewegung bedarf und sich keine andre verschaffen kann.² Aber meistens sei das Spielen Unrecht wegen der unterlaufenden Sünden, weil man viel Zeit vergeude, viele unnütze Worte dabei rede, oder gar sich bereichern wolle. Darum rät er ein ander Mal,³ dass Christen, obwohl man sich eine solche idea vom Spiel machen könne, dass es nicht verwerflich wäre, doch sich schlechterdings alles Spielens enthalten sollten, wegen stark eingerissenen Missbrauchs. Dagegen steht er nicht an, das Spielen um Gewinnst eine Sünde wider das siebente Gebot zu nennen, indem man dabei entweder andre auf unerlaubte Weise um ihr Geld bringe, oder sich selbst sammt Weib und Kind der Mittel beraube, welche uns Gott zu einem nützlichen Gebrauche anvertraut habe.⁴

Über das Gesundheitstrinken bei Gastmählern schreibt er:⁵ dass er sich darüber kein Gewissen mache und darum in den Verdacht der Trunkenheit nicht zu kommen hoffe. Allerdings müsse jede Unmässigkeit dabei vermieden werden, wie er denn selbst, nachdem er seine Portion getrunken und seinen Durst gestillt, sich bescheidenlich geweigert habe, noch weiter auf die Gesundheit fürstlicher und selbst gekrönter Häupter zu trinken. An einer andern Stelle freilich ist er zurückhaltender:⁶ *poculum hilaritatis non simpliciter vetui, sed ebrietatis poculo adeo vicinum credo, ut multa circumspectione opus sit, nisi utrumque miscere velimus.* Die Gefahr der Unmässigkeit war darum gross, weil die Sitte erforderte, den Becher bei jeder ausgebrachten Gesundheit zu leeren.

Über theatralische Vorstellungen äussert Spener sich in einem, vielleicht nach Hamburg gerichteten Briefe.⁷ Er kann die Vorwürfe eines Amtsbruders nicht teilen, namentlich nicht den, dass alles Schauspiel auf Unwahrheit und Verstellung beruhe und schon deshalb unsittlich sei, und kommt zu dem Schluss: „Wo die übrigen argumenta nicht von mehrerem pondere sind, so wiederhole ich nochmal, dass ich durch dero Betrachtung eher zu der indifferentia der Opern kommen sollte, als sie an sich selbst böse achten, daran ich doch bisher immer angestanden habe.“ Damit stimmt eine andere Ausserung überein:⁸ *Comoedias tecum abominor, quales nunc haberi solent, ut ab aliis intelligo; tota enim vita nescio an tres specta-*

¹ p. 502. ² letzte Bed. II 74. ³ 1. Bed. II 342. ⁴ 1. Bed. II 705. 303. ⁵ Bed. II 483. ⁶ Cons. lat. I 426. ⁷ 1. Bed. III 270. ⁸ Cons. lat. II 94.

verim. Tamen ad eum modum si concinnarentur et pronuntiarentur, quo Andreas Gryphius noster aliquot suas conscripsit tragoedias, aliter de illis judicarem. Nam ex lectione harum non minorem, quam ex alius optimi libri lectione ad bona stimulum sensisse memini.

Ferner galt das Tabakrauchen („Tabaktrinken“ sagte man damals), welches sich seit dem grossen Kriege mehr und mehr verbreitet hatte, vielen für sündhaft, und auf den Kanzeln wurde dagegen geeifert. Spener schreibt an einen solchen eifernden Amtsbruder:¹ Obwohl nicht ohne ist, dass der meiste Tabak unnützlich und mit Sünden gebraucht wird, höre ich (der ich aus eigener Erfahrung nichts weiss, noch je dergleichen getrunken habe), doch so von medicis als andern Leuten, dass dessen mässiger Gebrauch sowohl der Gesundheit gewisser Leute vortüglich, als einigen, so zum Exempel auf Schiffen dienen, fast notwendig sei, nicht weniger in dem Krieg oftmals denen, so ihre Speisen nicht nach der Gesundheit haben können, vielen Vorteil thue.

Auch in andern Beziehungen hatte Spener einen weiteren Blick, als die aszetischen Landgeistlichen. Eine vornehme Dame hatte Bedenken wegen der reichen Kleidung, die sie auf Wunsch ihres Mannes tragen, und wegen des teuern Confekts, den sie auf den Tisch bringen musste. Spener setzt ihr auseinander,² dass die Kleidung bei Hochgestellten nicht nur zur Bedeckung, sondern auch zur Erhöhung des Respekts diene, während geringe Kleidung oft den Schein einer affektierten Demut erwecken könne, daher solle sie ihrem Manne darin gehorchen. Ebenso ist er nicht der Meinung, dass sie den allerdings übertriebenen Gebrauch des Confekts aufgeben, sondern nur soweit daran sparen solle, als die angemessene Repräsentation des Hauses es leide. Auch den Gebrauch von goldnem Schmuck, Perlen und Edelstein verwirft er nicht, da dies Gaben Gottes seien, die der Christ an rechter Stelle wohl verwenden dürfe.³

Sein Verkehr in vornehmen Kreisen hatte ihn überzeugt, dass ein gewisser Luxus sittlich berechtigt sein könne.

Aus diesen Anschauungen stammt auch sein Urteil über den sittlichen Wert mancher Berufsthätigkeiten. Zwar die Profession der Pfeifer und Spielleute achtet er unter damaligen Umständen als unzulässig für einen Christen, da deren Arbeit allein zur Eitelkeit und Beförderung von teils offenbar sündlichen, teils wenigstens sehr zweifelhaften Wollüsten diene, und auch da, wo sie zuweilen einige geistliche Lieder spielten, diene dies mehr zur Entheligung des göttlichen Namens als zum Gottesdienst.⁴ Die Frage eines königlichen Capellmeisters: ob ein christlicher Musikus mit gutem Gewissen zum Tanze aufspielen dürfe? verneint Spener ohne Einschränkung⁵ und fordert ihn auf, bei Sr. Majestät um Dispensation von dieser Verpflichtung einzukommen. Auch die Profession der Wirte sei mit lauter sündlichem Wesen verbunden, wenn sie sich nicht auf die Beherbergung von Reisenden beschränkten, was doch wegen des geringen Verdienstes nicht möglich sei. Ferner sei die Fabrikation und der Vertrieb von Karten und Würfeln wenigstens zu widerraten, da deren ganzer Gebrauch nur im Missbrauch bestehe.⁶ Dagegen könne ein Christ ohne

¹ Bed. I 680. ² Bed. II 212. ³ Bed. II. 359. ⁴ Bed. I 680. ⁵ Bed. II 500.

⁶ Bed. II 430.

Bedenken Tabak bauen und spinnen oder grosse Trinkgläser anfertigen; denn wenn diese Dinge auch vielfach zur Sünde missbraucht würden, so gebe es doch einen rechten Gebrauch derselben. Daher sei die Fabrikation derselben ebenso zulässig, wie das Bauen von Korn und Wein, welche Produkte auch vielfach zur Völlerei missbraucht würden.

Unterscheidet sich Spener durch diese Mässigung vorteilhaft von seinen Nachfolgern, so dachte er noch ungleich besonnener über die Art, wie man die Christen zur Vermeidung sündhafter oder bedenklicher Vergnügungen anhalten solle. Zunächst soll die Obrigkeit durch Polizeiverordnungen die groben Auswüchse abschneiden. Sie soll die Sonntags-tänze und die ausschweifenden Gelage verbieten und Spener klagt sehr, dass die Obrigkeit hierin der unbändigen Rohheit zuviel nachgebe.¹ Was aber die Geistlichen betrifft, so sollen sie nicht mit Verbotung der weltlichen Ergötzungen anfangen, weil sie damit nur Widerspruch oder im besten Falle eine äusserliche Unterwerfung erreichen, bei der das Herz nicht gebessert wird. Er schreibt²: Ich bin nicht in Abrede, dass ich zu der Zeit dieser Verderbnis nicht eben allen diesen Skrupel (wegen des Tanzens) mache, bei denen er sich nicht selbst findet, sondern vielmehr auf diejenigen principia und Grundlehren der Verleugnung sein selbst, der Ablegung der Weltliebe, der Absagung aller Eitelkeit, der Nachfolge Christi u. dgl. treibe, welche in der Kraft schon dasjenige in sich fassen, das uns das Tanzen verbietet, und wo jene recht ins Herz dringen, dieses von selbst fallen muss. Die Ursach ist diese, einesteils weil die Unterlassung des Tanzes, wo sonst das Herz mit Liebe der Welt und dero eitlen Wesens annoch erfüllt bleibt, wenig zum wahren Christentum und Gott zu gefallen, thun möchte. Wie also ein medicus bei einem ganz verdorbenen Leib nicht gern die äusserlichen Schäden, Krätze oder dgl. angreift, sondern nur genug hat, dass dieselben nicht eben allzugefährlich überhand nehmen und allzu arg werden, indessen seine Hauptsorge darauf gehet, innerlich den Leib zu reinigen von allen verdorbenen und ungesunden Feuchtigkeiten, als versichert, wann dies geschehen, dass jene äusserliche Unreinigkeit an der Haut, Geschwüre u. dgl. von selbst wegfallen und von innen geheilt werden, so achte ich auch das ratsamste und beste zu sein, dass wir die Liebe der Welt und dero Gepräuges aus dem Herzen innerlich ausfegen, hingegen eine heilige Liebe Gottes und der geistlichen Güter in dieselbe pflanzen, als den Anfang davon machen, den Leuten allein etliche äusserliche Ausbrüche der Welt mit Zwang zu verbieten, welche von selbst fallen werden, wann es innen erstlich recht stehet; andernteils weil ich die wenigsten noch in diesem Stande finde, auf einer Seite des Tanzens Unrecht, weil es eben in der Schrift nicht ausdrücklich verboten steht, zu erkennen, andernteils, wo sie es erkannten, mit der rechtschaffenen Resolution durchzubrechen und der Welt Schmach darüber nicht zu achten. Bei welchen also mit mehrerer Verbotung des Tanzens dennoch nichts anders ausgerichtet würde, als dass sie künftig nur desto schwerer sich versündigten.“

Daher warnt er einen Amtsbruder, er möge es in diesen Mitteldingen, die so klar nicht ausgemacht seien als er sich vorstelle, nicht auf

¹ Bed. II 493, 747. ² Bed. II 496.

extrema ankommen lassen; er solle ernstlich warnen und nachmal die Entscheidung eines jeglichen Gewissen überlassen;¹ es gebe Leute, welche die Sündhaftigkeit dieser Dinge wahrhaftig nicht erkannten, weil die Gründe, so das Unrecht darthun, von dummen Leuten gewisslich nicht so leicht begriffen würden, sonderlich wenn sie hörten, dass diese Dinge von andern Leuten, selbst Predigern, nicht für Sünde gehalten würden.² Er missbilligt daher durchaus, wenn lediglich darum die Absolution versagt wird, weil die Leute sich dieser Dinge nicht enthalten wollen. Nur wenn der Prediger von der Unbusfertigkeit sich überzeugt habe, dürfe er die Absolution versagen. Wenn auf Beschwerde das Consistorium die Zulassung eines solchen Menschen befiehlt, so hat der Prediger zu gehorchen, denn die Ausschliessung ist nicht dem einzelnen Prediger, sondern der ganzen Kirche befohlen, welche im Consistorium ihre Spitze hat. Um aber sein Gewissen zu salvieren, solle er ihm die Absolution nur bedingt erteilen; auch ihm erklären, dass er die Schuld des unwürdigen Genusses allein zu tragen habe.

Es ist also nicht zu zweifeln, dass Spener das Vorgehen der Pastoren Töllner und Crassel gemissbilligt hat, wenn auch eine ausdrückliche Äusserung darüber nicht vorliegt.

6. Auch nachher kamen mehrfache Versuche der Geistlichen vor, die Enthaltung von Mitteldingen durch Ausschluss vom Abendmahl zu erzwingen. Am bekanntesten sind die langwierigen Streitigkeiten in der lutherischen Stadt Essen. Dort waren schon seit 1682 zur grossen Freude Speners Conventikel unter Aufsicht der Geistlichkeit gehalten worden;³ der fromme Bürgermeister Beckman beteiligte sich an denselben und der Magistrat billigte sie. Als 1691 Johannes Merker als Pfarrer nach Essen berufen wurde, drang er besonders auf Bethätigung der christlichen Glaubens durch einen heiligen Wandel. Auch dehnte er die Lehre vom allgemeinen Priestertum dahin aus, dass jeder Christ auch ohne Beruf predigen, absolvieren und selbst das Abendmahl austeilen dürfe; dies solle namentlich in den kleinen Versammlungen geschehen, zu denen sich die Kernchristen einfänden; daneben sollten die öffentlichen Gottesdienste, gleichsam als Vorstufe zu jenen ecclesiolae, für die Schwachen und Unwissenden fortbestehn. Zu dieser separatistischen Tendenz kam eine antilutherische: er missbilligte das Kreuzschlagen, den Exorzismus, Altäre, Lichter, Bilder; und liess zu den Conventikeln auch gläubige Reformierte und Mennoniten als Brüder zu. Da in der Gemeinde grosse Aufregung entstand, erbat der Magistrat ein Gutachten der Fakultät Halle (1699), welches gegen Merker ausfiel und dessen Suspension für begründet erklärte. Ähnlich missbilligend äusserte sich Spener. Aber der Magistrat ging gegen den beliebten Prediger, der eine grosse Partei hinter sich hatte, nicht vor, sondern liess es bei einer Zurechtweisung bewenden und dadurch wuchs Merkers Energie. 1702 erklärte er auf der Kanzel, dass er den Magistratspersonen nur dann die Absolution und das heilige Abendmahl geben werde, wenn sie gelobten, die Saufgelage und die schriftlichen Prozesse gänzlich abzuschaffen. Er hielt seine Drohung und exkommunizierte den ganzen Rat. Da wurde Merker

¹ l. Bed. III 271. ² l. Bed. III 710. ³ Theol. Bed. III 542.

suspendiert und nach längeren Verhandlungen abgesetzt. Aber viele hingen ihm an, und besuchten fortan weder den öffentlichen Gottesdienst noch das Abendmahl, sondern allein Merkers Conventikel, so dass die Separation vorhanden war. Der Magistrat verbot alle Conventikel, die nicht in der Kirche gehalten würden; aber dies fruchtete wenig, Merkers Anhänger liessen Geld- und Haftstrafen über sich ergehen und beschwerten sich bei dem Könige von Preussen als dem Schutzherrn von Essen. Spener riet, eine Kommission einzusetzen, damit möglichst die Spaltung beseitigt würde;¹ dies geschah. Allein der Rat erkannte die Berechtigung des Königs nicht an und weigerte sich unbedingt, Merker wieder einzusetzen, wies auch ein zweites Gutachten der theologischen Fakultät in Halle, welches Merkers Ansichten über Mitteldinge und Abweisung vom heiligen Abendmahl günstig beurteilte, als parteiisch zurück. Die Kommission verhandelte zwei Jahr lang, erreichte aber nur, dass der Rat dem Merker eine Abfindung von 200 Reichsthalern zahlte. Seitdem lebte Merker als Privatmann in Essen und verteidigte sich literarisch gegen eine Dissertation Wernsdorffs in Wittenberg; die abgetrennten Glieder kehrten allmählich wieder zur Kirche zurück.

7. Eine besondre Anwendung des Streits über Mitteldinge war die dadurch in Fluss gebrachte Frage über das Maass der Sonntagsheiligung. Die Conf. Aug. hatte (art. 28) die Sonntagsfeier für eine heilsame kirchliche Ordnung zum Zweck der gottesdienstlichen Zusammenkunft erklärt. Nach diesem Grundsatz war als unerlaubt angesehen worden, was diesen Zweck hindert oder den Nächsten ärgert. Dagegen den Nachmittag oder Abend zu mässigen Erholungen zu verwenden, galt als verträglich mit der sonntäglichen Erbauung. Doch waren diese Erholungen zu Ausschweifungen geworden; schon Luther klagt über solche, die Sonntags in den Tabernen liegen, toll und voll sind, wie die Säue; die Sonntagsmandate der Obrigkeiten hatten wenig genützt und manche Geistliche hatten schon die Enthaltung von diesen ausschweifenden Vergnügungen erfordert. Die Pietisten machten diese Forderung mit neuem Nachdruck geltend. Spener hielt es nicht nur für Unrecht, am Sonntag andre als erbauliche Schriften zu lesen, sondern forderte auch von allen Christen, dass sie den ganzen Tag zu geistlichen Übungen anwendeten. Er beklagt es lebhaft, dass manche Theologen die Sonntagsheiligung nur in Besuch des öffentlichen Gottesdienst setzten; dann aber Jahrmärkte und andere Feste verstatteten. Er ist der Meinung, das göttliche Wort könne nicht genugsam durchdringen, wo es nur Vormittags ein Stündlein auf die Seele wirke; daher seien alle Volksfeste am Sonntag zu verbieten;² obgleich er zugiebt, das die Obrigkeit dazu nicht geneigt sei. Ebenso hörten wir schon, wie die theologische Fakultät zu Halle erklärte (Bedenken auf 12 Fragen Crasselii): der rechte Gottesdienst bestehe nicht blos in Kirchengehen und Predigthören, sondern dass man die eigne Sündenlust schmerzlich erkenne, sein Fleisch sammt den Lüsten kreuzige und durch Betrachtung des Leidens Christi töte; sodann in rechter Ordnung sich dagegen tröste, in Christo zur Ruhe komme und sich stärke zum weiteren Kampf wider die Sünde. Daran werde man aber durch Tanzen, Spielen, Zechen u. dgl. nicht per accidens, sondern

¹ l. Bed. III 756. ² Bed. I 682.

per se verhindert. Wer die Notwendigkeit des Wachens und Betens, die frischen Sündenwunden, die Thränen der Bussfertigkeit empfunden hat, der kann solche Dinge nicht vornehmen; denn er würde den geistlichen Fortschritt mutwillig ersticken. Seitdem wurde es Grundsatz der Pietisten, den Sonntag nur mit andächtigen Betrachtungen hinzubringen und alle weltlichen Erholungen zu meiden; Francke widerrieth sogar, am Sonntage spazieren zu gehn; denn obschon man auch in der Natur Gottes Güte erkenne, so würde doch das Gemüt durch allerlei Störungen davon abgezogen. Dieser Grundsatz musste notwendig in äusseres Gesetzeswerk umschlagen, da so leicht keiner es fertig bringen wird, einen ganzen Tag hintereinander in andächtiger Stimmung zu beharren. Der Widerstand gegen diese Forderung von Seiten der Orthodoxie war daher berechtigt, und wenn der Pietismus dagegen vorbrachte, alle Volksfeste arteten in Sünden aus, so folgte daraus nur, dass die Feste anders geordnet, nicht aber aufgehoben werden müssten. Viele deutsche Städte haben Sonntag den 2. September 1877 als Volksfest mit Auszug, Musik, Spielen und Feuerwerk gefeiert unter Beteiligung der ganzen Bevölkerung und wo man zur rechten Zeit das Fest schloss, ist nichts vorgekommen, was die Würde des Sonntags verletzte oder die Wirkung der Vormittagspredigt aufhob. Solche Erfahrungen zeigen, dass man dem Ideal eines christlichen Volksfestes sich annähern kann und deshalb das Ideal festhalten, nicht aber, wie der Pietismus, verzweifeln soll.

Durch die Frage nach Art der Sonntagsfeier wurde auch die Frage angeregt, ob der christliche Sonntag göttliche oder menschliche Anordnung sei und eine Disputation des Samuel Stryk in Halle¹ wurde die Veranlassung eines heftigen Streites darüber. Stryk erklärte in radikaler Weise die Einrichtung eines besondern Feiertages für eine jüdische Satzung, die den Christen nicht verbinde und von der Obrigkeit nur aus Zweckmässigkeitsgründen beibehalten sei; auch leugnete er, dass der vollkommene Christ verpflichtet sei, an dem öffentlichen Gottesdienst Teil zu nehmen, theils, weil derselbe durch tote Cerimonien unerbaulich sei, theils, weil man Gott überall im Geist und in der Wahrheit anbeten könne. Allein dieser Spiritualismus handelt nicht nur lieblos gegen die, welche nach seinem eignen Geständnis den öffentlichen Gottesdienst noch nicht entbehren können, sondern verkennt völlig den Wert der Cultusgemeinschaft für die Kräftigkeit und Gesundheit des religiösen Lebens. Pietisten und Orthodoxe waren denn auch einig in Bekämpfung dieser Anschauungen; zwieträchig waren sie nur über die Begründung der Sonntagsfeier. Doch war dieser innere Streit müssig: denn ein positives Gebot zur Feier des Sonntags ist in der heiligen Schrift nicht zu finden; und ob man sie nun mit Calvin aus dem vierten Gebot herausdestillirt oder mit der Augustana aus der Notwendigkeit gemeinsamer Erbauung herleitet: immer wird die Notwendigkeit begründet durch ein geistiges Bedürfnis, welches ebenso wie seine Befriedigung von Gott gesetzt ist.

8. Diese dargestellten Bewegungen waren bedeutsam nicht nur wegen der sittlichen Beurteilung der Mitteldinge, sondern auch wegen des dabei

¹ de jure sabbati 1702.

gemachten Versuchs, die in Abgang gekommene Disciplin wieder einzuführen. Dass die kirchliche Disciplin in dem bei weitem grössten Teile des lutherischen Kirchengebiets nicht geübt wurde, erklärt sich einerseits aus dem Umstande, dass die weltliche Obrigkeit, welche zugleich als Träger der bischöflichen Gewalt angesehen wurde, durch polizeiliche Sittenmandate ergänzend eintrat, andererseits fehlten die Organe zur Ausübung der Disciplin. Aber principiell galt es auch hier als Funktion der Kirche, durch kirchliche Disciplin auf den sittlichen Wandel der Kirchenglieder einzuwirken. Aus diesem Bestreben erklärt sich die Beibehaltung der mit der Rechtfertigungslehre schwer zu vereinbarenden obligatorischen Privatbeichte.¹ Den Grund der Beibehaltung giebt Luther an in der Formel missae von 1523. Bisher war die Menge des Volks in gänzlicher Unwissenheit über Zweck und Bedingung der Abendmahlsfeier aufgewachsen; sie kamen in der Meinung, ein verdienstliches Werk zu thun; von Glauben und Bekehrung war keine Rede. Deshalb sollte vor jeder Communion eine Prüfung der Erkenntnis und des Lebenswandels vorhergehen: die Leute sollten wenigstens die Einsetzungsworte wissen und bezeugen, dass sie aus Schuldgefühl oder Todesfurcht oder Bewusstsein der Schwäche in Versuchungen dieses Gnadenmittel zum Trost und zur Stärkung begehrten; notorisch Lasterhafte sollten auch offenbare Beweise ihrer Aenderung geben. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt seien, solle der Diener sie vom Abendmahl zurückweisen. Als Grund dieser Einrichtung führt er sowohl den ärgerlichen Zustand der römischen Kirche an, wo Würdige und Unwürdige eingebrochen seien zum Herrenmahl, als auch den Gesichtspunkt, dass die Unwürdigen des hochzeitlichen Kleides entbehren; also sowohl die Ehre Christi vor den Ungläubigen, wie das Seelenheil der Christen sollte durch dies Institut gefördert werden. Ausserdem wurde in den symbolischen Büchern das Institut des kleinen Bannes ausdrücklich festgehalten, d. h. notorisch Gottlose und Lasterhafte sollten nicht für einmal, sondern überhaupt vom Abendmahl ausgeschlossen werden, nachdem sie mehrere Mal vergeblich ermahnt seien.² Dabei blieb unentschieden, ob der Gemeinde von dieser Ausschliessung Mitteilung gemacht werden sollte. Diese Funktion wird ausdrücklich als eine kirchliche in Anspruch genommen, da es im Anhang der Schmalkaldischen Artikel heisst: *evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta, praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursus absolvendi.* Das letztere Recht wird³ jedem Pfarrer zugesprochen. Dagegen der grosse Bann, mit welchem Ausschluss vom bürgerlichen Verkehr, Verlust der Ehre und der politischen Rechte, nach einer Festsetzung Kaiser Heinrich VI. von 1230 sogar die Reichsacht verknüpft war, wurde als ein weltlich Ding, das die Kirche nichts angehe, verworfen.⁴

Zu diesen Grundsätzen geben die Kirchenordnungen der ersten Zeit mancherlei Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenordnung des Herzogtums Preussen von 1525⁵ legt den Geistlichen das Recht der Abweisung in der Privatbeichte zu und hofft, dadurch möge „mit guter Bescheidenheit wiederum

¹ Conf. Aug. XI. ² Apol. Conf. XI. Art. Smalc. III 9. ³ l. c. § 74. ⁴ Art. Sm. III 9. ⁵ Richter, K. O. I 30.

der Weg zur rechten christlichen Exkommunikation mit der Zeit bereitet werden“; doch fordert sie als Bedingung dabei, „dass die Gemeinde mit dem Diener das Urteil fälle“. Für einzelne Fälle schreibt sie schon den Bann mit öffentlicher Demütigung vor der Gemeinde vor: wenn eine Mutter ihr Kind fahrlässig erdrückt hat, wenn jemand einen Mord begeht und sich dem weltlichen Richter entzieht. Ein Unterschied besteht sowohl in Bezug auf die ausführenden Organe wie auf den Umfang der Zucht. Die Kirchenordnung der Stadt Minden legt in Übereinstimmung mit den schmalkaldischen Artikeln das Recht des kleinen Bannes den Predigern bei und nennt dies „ein Urteil im Namen der Gemeinde“,¹ während die preussische von 1525, die Brentzische von Schwäbisch Hall und die hessische von 1539 eine Mitwirkung der Gemeinde durch Zuziehung von Ältesten erfordern. Und während der Ansbacher Abschied den Geistlichen befiehlt, keinem Beichtkind eine offene Buss, daraus andre seine Sünde merken, aufzulegen, gebietet Bugenhagen in der Braunschweigischen und in der Pommerschen Kirchenordnung, die Christen sollten mit den Gebannten nicht mehr als nötig verkehren; und im Unterricht der Visitatoren wird wenigstens gefordert, den Bann über die, so in öffentlichen Lastern liegen, zu verkünden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass kirchliche Disciplin auf lutherischem Kirchengebiet ebenso erstrebt, wenn auch nicht so erreicht wurde, wie auf reformirtem Gebiete. Auch die Motivirung derselben war nicht so vollständig. Calvin giebt drei Zwecke der kirchlichen Disciplin an: dass die christliche Gemeinde nicht vor der Welt geschändet werde durch offenbare Sünden und also die Ehre Christi verkürzt werde, dass nicht die Frommen durch die Bösen angesteckt und endlich, dass die Sünder beschämt und zur Busse geführt werden.² Wo in lutherischen Kirchenordnungen überhaupt auf den Zweck der Disciplin reflektirt wird, wird entweder der letzte hervorgehoben oder der Zorn Gottes über Missbrauch des Heiligen angeführt. Indess, da Calvin weit entfernt war, eine sündlose Gemeinde der Heiligen darzustellen, sondern die ganze Gemeinde durch bürgerliches Gesetz und kirchliche Disciplin zu frommer Sitte erziehen wollte, so fasst er die beiden ersten Zwecke in einer dem lutherischen Geiste nicht widerstrebenden Weise und eine principielle Übereinstimmung beider Reformationen in diesem Punkt dürfte anzuerkennen sein.³ Die Verschiedenheit trat ein durch die consistoriale Entwicklung der deutschen Kirche. Die Wittenberger Consistorialordnung von 1542 nahm den Pfarrern die Macht, in irgend einem Falle ohne Genehmigung Consistorii den Bann auszusprechen und liess ihnen nur das Recht, die Lasterhaften zunächst allein, dann in Gegenwart vor zwei Kirchenältesten zu vermahnen, und falls das wirkungslos sei, sollen sie es bei der Kirchenvisitation zur Sprache

¹ l. c. p. 140.

² instit. IV 12.

³ Ritschl (Pietismus, p. 64) versucht zwar nachzuweisen, dass hier ein Unterschied beider Kirchen vorliege, indem nach reformirter Anschauung die Disciplinargewalt ein unverlierbares Attribut der Kirche sei, nach lutherischer nicht. Allein auch nach reformirter Anschauung hebt das Fehlen der Disciplin noch nicht die Kirche auf, und andererseits ist das Fehlen derselben auch nach lutherischer Anschauung ein Mangel.

bringen. Also nicht nur die dauernde, sondern auch die vorläufige Abweisung vom heiligen Abendmahl wurde der Einzelgemeinde genommen und auf das Consistorium, als Organ des s. g. Bischofs übertragen. Verständlich wird das durch den vielfachen Missbrauch, den die Geistlichen mit dem Bindeschlüssel getrieben und durch die geistige Nullität der Gemeinden. Aber ein Fortschritt lag darin ebenso wenig, wie in dem andern Umstand, dass mit dem kleinen Bann wieder bürgerliche Strafen verknüpft wurden: *suspensio ab officio*, Absonderung vom Ratsstuhl, Verbotung eines Handwerks.¹ Die Folge war, dass Kirchendisziplin in den Gemeinden ganz aufhörte und an deren Stelle weltliche Strafen der bürgerlichen Obrigkeit traten; die Form. Conc. sah sich genötigt, das Fehlen der öffentlichen Exkommunikation als mit dem Bestande der wahren Kirche verträglich zu behaupten (I, XII). So wurde Esaias Stiefel mit Geldstrafen und langem Gefängnis belegt wegen seiner religiösen Ansichten; ebenso wurden sittliche Vergehen geahndet; die Kirche schien Bestandteil der staatlichen Polizei und die religiös-sittlichen Pflichten zu einem Teile der bürgerlichen geworden zu sein. Auch der seelsorgerliche Verkehr im Beichtstuhl war nicht erfolgreich. Es war durch geistliche und weltliche Mittel allmählich gelungen, die verwilderten Gemeinden soweit zu disciplinieren, dass sie sonntäglichen Gottesdienst und jährliche Beichte und Abendmahl besuchten. Aber diese kirchlichen Leistungen vertrugen sich sehr gut mit den eingewurzelten Lastern; die Beichte war mechanisirt, man rezitierte ein gelerntes Bekenntnis, worauf die Absolution gesprochen wurde; man ging zum Abendmahl und von da zum Saufgelage, man liess sich den Trost der Vergebung gefallen, ohne sich der Pflicht eines neuen Lebens bewusst zu sein. So war in weiten Kreisen eingetreten, was die Gegner geweissagt hatten: die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben allein werde zu einem heidnischen Epikuräismus missbraucht werden. Dies war schon vor dem grossen Kriege der Fall, vielmehr nach demselben; und die redlichen Bemühungen treuer Seelsorger änderten daran im Ganzen nichts. Darum zählte H. Müller den Beichtstuhl unter die vier Kirchengötzen und einsichtige Männer forderten, das Gewissen des Volks müsse durch Neugestaltung der Kirchenzucht geschärft werden. Grossgebauer in seiner Wächterstimme, Joh. Quistorp in den *pia desideria*, Joh. Val. Andreae sind die Chorführer, denen sich eine grosse Schaar genuin-lutherischer Theologen anschliesst.

Dieser längst aufgestellten Forderung nach kirchlicher Disciplin wollten die Pietisten genügen. Sofern sie Gemeindegliedern, welche objektive Merkmale der Unbussfertigkeit zeigten, Absolution und Abendmahl versagten, erneuerten sie nur das echt lutherische, wenn auch ausser Übung gekommene Recht des Bindeschlüssels. Aber dass sie dieses, ohnehin verhasste Recht wieder in Übung setzten nicht bei unzweifelhaften Sünden, sondern bei den Mitteldingen, dadurch setzten sie sich ins Unrecht, denn die Teilnahme an einem Volksfest oder Schauspiel, der Besuch eines Wirthshauses kann nicht als Sünde ohne Weiteres behauptet werden. So war das Einschreiten der Behörden gerechtfertigt und der allgemeine Unwille erklärlich.

¹ Richter, K. O. I 372.

Spener war auch in diesem Stück behutsamer. So dringend nötig er die Erneuerung der Kirchenzucht hielt zur Besserung des christlichen Wandels, so wenig Erfolg versprach er sich von sofortigen Massnahmen. Denn abgesehen von den vielen trägen Geistlichen werde der status politicus nicht ein Titelchen von seinen usurpirten Rechten abgeben und auch der gemeine Mann sich keinerlei Zucht gefallen lassen, viel weniger die Vornehmen. Daher müsse man mit besserer Einrichtung der Beichte vorgehen; grosse Gemeinden in Bezirke teilen, die Stunden zum Beicht-halten vermehren, damit der Geistliche jeden einzelnen kenne und mit ihm eingehend reden könne. Halte er ihn für unwürdig, so könne er abmahnen, aber zurückweisen dürfe er nicht, ausser im Fall trotzigen Widerspruchs, wo die Obrigkeit zu entscheiden habe. Dieser Entscheidung habe der Geistliche zu gehorchen; sei er anderer Meinung, so könne er die Absolution bedingt aussprechen und die Sache Gott befehlen. Habe man auf diese Weise eine Reihe von Jahren treulich gearbeitet, so werde ein besserer Geist in die Gemeinden einziehen; man werde eine Anzahl Kernchristen bekommen, welche nicht nur selbst einen exemplarischen Wandel führten, sondern auch die redlichen Bemühungen des Geistlichen unterstützten. Dann werde Gott auch Mittel und Wege finden, die rechten Ordnungen der christlichen Zucht einzuführen.¹

Als oberster Grundsatz steht ihm fest, dass alle Disciplin der Gemeinde zusteht (nach Mat. 18), nicht einer einzelnen Person oder einem Stande in der Gemeinde. Er erkennt darin die Weisheit Gottes, dass er nicht den Predigern allein die Disciplin anvertraut habe, da diese ihr verderbtes Fleisch an sich tragen und leicht in unordentliche Affekte ausbrechen. Er weist darauf hin, dass es Prediger gegeben, welche sich diese Gewalt angemasst und oft recht boshaft zur Ausübung ihrer Rache missbraucht hätten; weshalb sie mit Recht durch obrigkeitliche Anordnungen eingeschränkt seien.² Sondern er will nach dem Vorbild der Apostelzeit, alter lutherischer Kirchenordnungen und der lutherischen Kirchen in Hessen, „Schwaben, Rheinlanden u. a., dass in jeder Gemeinde ein Collegium von Ältesten sei, welches dem Geistlichen bei Beförderung der Frömmigkeit und christlichen Lebens behülflich sei. Schon in der Predigtsammlung „von des thätigen Christentums Notwendigkeit und Möglichkeit“ sagt er:³ Es wäre sehr nützlich, dass aller Orten neben den Predigern gewisse Leute denselben zugeordnet wären, welche die Leute öfters und fleissig besuchten, sie ihres Christentums erinnerten und stetig aufmunterten oder, so sie säumig wären, sie bestrafte. Es ist dieses zwar einiger Orten mit ein Stück der Kirchenältesten, welche dazu verordnet sind. Aber ach, dass nicht nur aller Orten solche Ordnung wäre, sondern wo dieselbe ist, nicht nur der Name der Ordnung, sondern auch die That sich wahrhaft befände! Wäre gleichwohl eine ganz leichte Sache und bedürfte man dazu keiner gelehrten und studierten Leute. Denn es bedarf nicht, dass sie andre viel lehren, sondern nur zur Übung des Erkannten vermahnen. Vielmehr wäre es genug, wenn es gute Christen sind, die allein die vornehmsten und Hauptgründe des Christentums verstünden und einen herzlichen Eifer hätten, ihren Nächsten mit sich zu Gott zu befördern. Wie sollte dadurch so vieles ausgerichtet

¹ Vgl. Bed. I 692 ff. ² Bed. IV 285. 308. ³ Sonntag Invocavit Exordium.

und der Prediger Amt in so vielen Stücken, da sie jetzt nicht alles allein ausrichten können, fruchtbar und kräftig gemacht werden!“ Dieses Collegium soll denn auch ein Kirchengesicht sein, welches über Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Kirchengliedes zu urteilen hätte und an dessen Urteil der Prediger gebunden wäre.¹ Spener übersieht aber, dass bei Ausführung dieses keineswegs neuen Vorschlags die beklagten Mängel ebenso wieder eintreten werden; denn einerseits werden diese Ältesten nicht den Beruf fühlen, über andre zu urteilen und in der Abweisung Schwierigkeiten machen, andererseits sind sie ebenso wie die Pfarrer fleischlichen Affekten ausgesetzt und parteiische Menschenfurcht oder blinder Eifer könnten sehr häufig die Oberhand behalten. Übrigens sind diese Vorschläge Speners rein theoretisch und einen Versuch zur Ausführung hat er nicht gemacht. Ja er bekennt, er sehe kein andres Mittel, der Kirche wieder zurecht zu helfen, als wenn der Herr sie gar über den Haufen werfe, um aus den zerstreuten Steinen sie neu aufzubauen.²

Diese Ahnung hat sich erfüllt. Die deutsche Kirche der Reformation ist durch die Stürme des 18. Jahrhunderts über den Haufen geworfen und ihr Neubau hat begonnen. Die kirchlichen Gemeinden sind für mündig erklärt und wählen ihre Vorsteher, die sowohl die geschäftliche als auch die sittliche Ordnung der Gemeinde zu überwachen haben. So gering auch noch die sittliche Einwirkung dieser Vorstände sein mag, es ist doch ein entwicklungsfähiger Keim gelegt; und der Geistliche darf diese Entwicklung um so getroster abwarten, da ihm unter den veränderten Verhältnissen die Gewissensnöte seiner Vorgänger abgenommen sind. Denn die Furcht, das Heiligtum durch Austeilung an Unwürdige zu entweihen, ist eine Not, die der gewissenhafte Geistliche am meisten empfindet. Aber — mag man es auch beklagen — die Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl ist nicht mehr ein Erfordernis der bürgerlichen Ehrbarkeit und darum bleiben viele Unwürdige fern und machen durch Selbstexkommunikation die Abweisung unnötig. Und die, welche das Abendmahl begehren, sind weder so unwissend noch so roh, wie damals die Mehrzahl. Es möchte doch wohl nicht mehr vorkommen, dass jemand sich vom Abendmahl zu einem unchristlichen Gelage begiebt. Sollte aber der Geistliche bei einzelnen Personen Bedenken haben, so kann er sowohl öffentlich wie privatim abmahnen und warnen, und sollte der Gewarnte bei seinem Vorhaben beharren, so ist ihm die Verantwortung für seine eigne Seele zu überlassen und den Geistlichen trifft keine Schuld. Es bleibt also nur der seltene Fall, dass ein notorisch Sündhafter das Abendmahl begehrt, ohne Reue zu erklären oder Besserung zu geloben. In diesem Falle allerdings hat der Geistliche das Abendmahl zu verweigern, und sollte ein Kirchenvorstand so wenig einsichtig sein, diesen Grundsatz zu missbilligen, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anzurufen, die den Kirchenvorstand eines Bessern belehren und sittlich fördern wird.

Eine weitere Ausgestaltung der kirchlichen Disciplin wird von selbst kommen, wie ablehnend auch die Stimmung in den Gemeinden sich noch dagegen verhält. Je weniger die evangelische Kirche weiterhin auf die Stütze christlicher Sitte durch Staat und Polizei rechnen darf, um so unabweislicher wird die Pflicht der Selbsterhaltung die Ausübung der

¹ Bed. I 85. ² Bed. IV 309.

kirchlichen Disciplin fordern. Bereits haben die grossen Verluste, welche die evangelische Kirche auf dem Gebiet der gemischten Ehen erlitten hat, genötigt, der Charakterlosigkeit evangelischer Väter durch disciplinarische Vorschriften entgegenzutreten; Vorschriften, die in den bedrohten Gebieten durchgehends gebilligt und ausgeführt werden. Ist aber die Sünde der Preisgebung der Kinder an die katholische Kirche schwerer als die Verleugnung des Glaubens durch hartnäckige Unzucht oder Trunkenheit?

So hat der Pietismus zuerst wieder das reformatorische Princip der kirchlichen Disciplin nachdrücklich in Erinnerung gebracht; die Aufgabe der Zukunft ist es, dies Princip mit Weisheit und Langmut zur Ausführung zu bringen; denn heilsam wirkt die Disciplin nur, wenn sie durch allgemeine Sitte und Billigung der Guten gestützt wird.